

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

139. Sitzung (27.01.1845)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

CXXXIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der badischen Landstände.

Karlsruhe, am 27. Januar 1845.

In Gegenwart

der Herren Regierungs-Commissäre Staatsräthe Jolly und Regenauer, Ministerialdirector Kettig, und Ministerialräthe Kählenthal und v. Jagemann;

sodann

ämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Goll, Sander und Zittel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Beck,
später des ersten Vicepräsidenten Bader.

Es werden folgende Petitionen übergeben:

1. durch den Abg. Schmidt:

Petition der Untersförster und Waldhüter im Bezirke Bruchsal, um Auszahlung der Waldfrevelanzelgebühren von den Jahren 1823 bis 1834;

2. durch den Abg. Hecker:

Petition des Untergerichtsanwalts R. R., Beschwerde gegen die Justizministerialverordnung vom 25. Juli 1837, (Regierungsblatt Nr. 26), über den Wohnsitz der Schriftverfasser betreffend; sodann

3. durch den Abg. Schaaff:

Petition der Frachtschiffer zu Hahmersheim, Gewerbesteuer und Wassergeld betreffend.

Derselbe bemerkt dazu:

Im nämlichen Betreff wurde vor einem Jahre eine Petition übergeben, worüber der Bericht bereits ausliegt.

Da diese Vorstellung aber als Ergänzung jener früheren gelten soll und einen damit ganz verwandten Gegenstand, wenn auch von anderer Seite, behandelt, so wird es rathsam seyn, wenn die Petitionscommission auch über

diese Petition einen Bericht erstattet, bevor der andere zur Diskussion kommt.

4. Durch das Sekretariat:

a. Vorstellung des Kaufmanns Kieselring und Compagnie in Mannheim, um Ersatz eines durch den Einsturz der Brücke bei Ihumringen erlittenen Schadens;

b. Petition der Seifensieder zu Freiburg, Pforzheim, Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Waldbrunn, Buchen, Bruchsal, Wertheim, Weinheim, Baden, Billingen, Constanz u., Einführung einer Gewerbeordnung betreffend.

Schaaff bittet um das Wort und äußert:

Meine Herren! Der Tod hat abermals ein Opfer aus den Reihen der Edelsten des Landes genommen. Kaum von dem frischen Grabe des Ministerialpräsidenten, Staatsraths Eichrodt zurückgekehrt, begleiteten wir vor drei Tagen die Leiche des Directors der Forstdomänen und Bergwerke, Rutschmann, zur letzten Ruhestätte.

Welche Privatugenden in reichem Maße den Dahingeschiedenen schmückten, welsch' herber gerechter Schmerz einer innig geliebten Gattin, theueren Verwandten und Freunden,

durch seinen Tod, durch den Verlust seines edeln Gemüthes bereitet wurde, davon ist jetzt nicht zu reden. Aber, meine Herren, ich erinnere die Kammer an die Gebiegenheit des öffentlichen Charakters dieses Mannes, wie er ihn bewährt hat in allen Lagen des Lebens, zuletzt als Vorstand eines wichtigen Zweiges der Staatsverwaltung, wie er ihn bewährt hat als Mitglied dieses Hauses während drei Landtagen. Ich erinnere Sie an die vorzüglichen Leistungen dieses Mannes hier wie dort. Meine Herren, beklagen Sie Alle mit mir tief den zu frühen Hintritt dieses Biedermannes. Ja, er war ein Biedermann im vollen Sinne des Wortes und Sie werden durch den Ausdruck ihrer Trauer den Manen des Verklärten ein würdiges Opfer bringen.

Sämmtliche Mitglieder erheben sich.

v. Jgstein: Ich erlaube mir an den Herrn Präsidenten die Bitte, die Kammer zu fragen: ob sie genehmigt, daß der Bericht der Budgetcommission über die Erbauung einer Kaserne für die Friedensgarnison in Rastatt, dem Druck übergeben werde?

(Es wird dagegen von keiner Seite eine Erinnerung gemacht).

Mit Ausnahme Einer Stimme haben alle Commissionsmitglieder, ungeachtet der in acht Monaten wieder eröffnet werdenden Ständeversammlung, sich auf eine Bewilligung von 100,000 fl. für gedachten Bau vereinigt.

Der Antrag der Budgetcommission geht dahin:

Die Kammer wolle aus den Einnahmsüberschüssen der Budgetjahre 1844 und 1845, wie sie der Artikel 8 des mit den Ständen bereits vereinbarten und veröffentlichten Finanzgesetzes vom 3. August 1844 berechnet, die Summe von 100,000 fl. für das Jahr 1845 zum Beginnen des Baues einer Friedenskaserne in der Bundesfestung Rastatt bewilligen.

Der Bericht selbst ist in der

Beilage Nr. 1,

(138 Beilagenheft, Seite 291 bis 294)

enthalten.

Es wird nun zur Tagesordnung, nämlich zur Fortsetzung der Diskussion des (auf Seite 255 — 262 des 13. Beilagenhefts abgedruckten) Berichts des Abg.

Schmidt, über den Entwurf eines Biersteuergesetzes übergegangen.

Artikel 14

wird ohne Erinnerung genehmigt.

Die Allegation des Artikel 12 Ziffer 7 bleibt weg.

Zu

Artikel 15.

Schmidt: Die Commission hat für nöthig gefunden, den Zusatz, wie er im §. 15 steht, beizusetzen, um wenigstens eine Amnestie rücksichtlich derjenigen Strafen, die in dem früheren Gesetze vorgekommen sind, eintreten zu lassen, weil es wirklich weder billig noch angemessen wäre, wenn man die früheren Strafen vor dem Erscheinen des neuen Gesetzes, nun bei Beurtheilung eines Rückfalls mit einrechnen wollte.

Aus diesen Gründen hat die Commission für nöthig erachtet, diesen Zusatz zu machen.

Staatsrath Regenaue: Die Regierung schließt sich diesem Zusatz an, vorbehaltlich der noch vorzunehmenden besseren Redaktion. Es wird angemessener seyn, statt: „Defraudationsstrafen welche vor dem Erscheinen“ zu setzen:

„Straffälle, welche vor dem Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorgekommen sind“ etc.

Es geschieht die Zustimmung der Regierung in der Voraussetzung, daß, so wie es die Regierung in jeder Beziehung bewährt, daß sie geneigt ist, wie immer möglich, den Wünschen der Brauer williges Ohr zu leihen, andererseits auch das ehrenwerthe Gewerbe der Brauer bewahren wird, daß es die Appellation an seine Loyalität anerkenne.

Posselt: Noch ein weiterer Punkt ist in der Commissionsverhandlung zur Sprache gekommen, nämlich die Frage: Wann eine Defraudationsstrafe hinsichtlich der Rückfallsrechnung verjährt?

Es fragt sich nämlich, ob Dieß aus dem Zoll- und Accisgesetz sich ergibt, oder ob nöthig ist, hierüber eine besondere Bestimmung in das neue Gesetz aufzunehmen! Ich setze z. B. den Fall, daß Jemand wegen Defraudation gestraft worden ist, und es kommt nun nach 4 Jahren demselben Brauer wieder eine Defraudation zur Last. Soll

nun hier die Rückfallsstrafe eintreten, die doch immer eine Art von Gewohnheitsfrevler voraussetzt? Ich hielt Das für unbillig.

Staatsrath Regenauer: Die Regierung ist damit einverstanden, daß eine Verjährung der Defraudation eintrete, sie will, daß nach Umlauf einer gewissen Periode, die frühere Strafe nicht mehr in Berechnung kommen solle. Allein entweder ist in dieser Beziehung eine Bestimmung durch das Strafgesetz gegeben, oder nicht. Meine Meinung ist, daß eine solche Bestimmung durch das Strafgesetz gegeben sei und darum hier überflüssig werde. Wäre die Bestimmung aber nicht durch das Strafgesetz gegeben, so würde nicht rücksichtlich der Biersteuerdefraudation allein, sondern hinsichtlich der Steuerdefraudationen überhaupt im Wege der Gesetzgebung Fürsorge getroffen werden müssen.

Hier möchte es nicht am Plage seyn, eine spezielle Bestimmung darüber zu geben.

Der Präsident verkündet hierauf den Artikel 15 als angenommen.

Ebenso den

Artikel 16.

Zu Artikel 17.

Baum: Ich stelle den Antrag, hinsichtlich des Satzes 1 und 2 den Regierungsentwurf wieder herzustellen.

In dem Regierungsentwurf wird nur die eigenmächtige Abnahme des Siegels bestraft; in dem Antrag der Commission wird aber eine dolose und eine culpose Abnahme desselben unterstellt. Nun möchte ich gerne wissen, wie hier der Beweis zu liefern sei, wann eine unverschuldete Abnahme, wann eine fahrlässige und wann eine eigenmächtige statt gefunden habe. Ich wünsche nicht, daß in dieser Beziehung Variationen vorkommen sollen, und möchte die fahrlässige Abnahme oder Verletzung des Siegels strafrei und nur die dolose bestraft wissen. Darum ist die Fassung in dem Regierungsentwurfe besser als der Vorschlag der Commission. Ich muß beisehen, der Staat ist verpflichtet, bei der Verfestelung des Schürloches eine solche Einrichtung zu treffen, daß eine unverschuldete Verletzung desselben nicht so leicht möglich ist, — eine solche Einrichtung, wo man Gewalt anwenden muß, nicht aber

wie es bisher der Fall war, wo durch Mäuse die Schnur abgefressen werden kann, sondern eine solche Einrichtung und Vorkehrung, wo der Beweis sogleich hergestellt werden kann, daß eine eigenmächtige absichtliche Verletzung statt gefunden habe.

Schmidt: Ich bin nicht der Ansicht des Abg. Baum, sondern glaube vielmehr, man sollte es bei der Fassung der Commission belassen.

In dem früheren Gesetz war gleichfalls die eigenmächtige Abnahme des Siegels in Betracht gezogen.

Dort hat man dem Brauer die Auflage gemacht, zu beweisen, daß er das Siegel nicht eigenmächtig abgenommen habe. Aber wenn der Brauer das Siegel wegmacht, hat er doch augenscheinlich keinen andern Zweck, als den der Defraudation. Darum hat man in Art. 1 und 2 den Zusatz vorgeschlagen. Wenn er wahrscheinlich nachzuweisen vermag, daß die Verletzung des Siegels nicht durch sein Verschulden geschehen, so sollte er straffrei seyn.

Es trifft sich bei der gegenwärtigen Braumethode, wo vom April an bis zum October der Gewerbsbetrieb der Brauerei stille steht, und der Brauer nicht in den Fall kommt, das Siegel zu visitiren, daß dieses lediglich durch einen Zufall verletzt wird. Hier kann mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß der Kessel gar nicht benützt worden ist, und in einem solchen Falle muß Strafllosigkeit eintreten. Wählt man die frühere Fassung, so kann dem Brauer, wenn das Siegel etwa durch Zufall verletzt wurde, die Auflage gemacht werden, zu beweisen, daß er sich keiner Eigenmächtigkeit schuldig gemacht habe. Aus diesen Gründen glaube ich, daß man die Fassung der Commission beibehalten sollte.

Baum: Gerade in dem vom Berichtstatter angeführten Fall wird der Brauer nach dem Gesetz mit fünf Gulden bestraft.

Jörger: Ich erlaube mir die Frage an die hohe Regierungskommission, ob der Steuererheber nur wegen Eßigstehens oder Branntweinbrennens verpflichtet ist dem Brauer das Schürloch auf Verlangen zu öffnen? Die Brauer nämlich, die im Sommer nicht brauen, bedürfen zur Reinigung der Fässer, die sie von ihren Kunden wieder zurück erhalten, heißen Wassers. Hierzu den Kessel zu öffnen, hat sich der Steuererheber in manchen Fällen ge-

weigert. Darum möchte es nothwendig seyn, zu bestimmen, daß die Steuererheber auch für den erwähnten Zweck den Kessel aufzuschließen verbunden seien.

Staatsrath Regenaue: Ich begreife nicht, daß sich hierüber ein Anstand ergeben haben soll. Oder verlangt der Herr Abgeordnete, daß der Kessel auch zu jeder Stunde in der Nacht geöffnet werden solle?

Jörger: Nein, aber am Tage. Aber auch in dieser Beschränkung wurde dem Brauer bemerkt, daß der Kessel nicht aufgemacht werde, außer zum Essig- und Branntweinsieden.

Staatsrath Regenaue: In diesem Fall hätte sich der betreffende Brauer nur an die Obereinnehmer wenden sollen. Es ist Dies reines Mißverständnis von Seite des Steuererhebers gewesen.

Jungmanns: Die Fassung der Regierung ist für den Brauer schützender, als die der Commission. Nach der ersten kann der Brauer wegen Verletzung des Siegels nur dann gestraft werden, wenn sie eigenmächtig, das heißt absichtlich geschehen ist. War Dies nicht der Fall, und vermag der Brauer nur wahrscheinlich zu machen, — und mehr fordert unsere Strafgesetzgebung nicht, — daß eine absichtliche Verletzung nicht statt fand, dann kann er auch nicht recurriert werden. Die Fassung der Commission verwechselt Das, was in's Gesetz gehört, mit Dem, was Gegenstand der Verordnung sein soll. Die bloß nachlässigen Verletzungen des Siegels gehören der Verordnung an, welche dieselben als Controlvergehen bezeichnet. Ähnliche Bestimmungen haben wir bei nicht absichtlichen Verletzungen der Plombagen an Gütern, die transito durch das Land gehen, und diese Bestimmungen sind zweckmäßig. Ich erkläre mich daher für die Fassung der Regierung.

Posselt: Ich habe es für einen Druckfehler oder für ein Versehen des Berichterstatters gehalten, daß es hier in der abgeänderten Fassung wie die Commission diesen Artikel beantragt hat, und zwar in dem ersten Absatz heißt:

„die Verletzung des amtlichen Verschlusses etc.“

Es hätte heißen sollen:

„vorsätzliche oder eigenmächtige Verletzung etc.“

Dann ist Allem abgeholfen. Das war auch die Absicht der Commission. Es ist nur die Rede von der eigenmächtigen Ver-

letzung. (Treffurt: Der Nachsatz.) Allerdings ist der Nachsatz nothwendig gewesen, weil es bisher auch so war. Bisher war angenommen, und aus der Motivirung der Regierung ist auch zu erschen, daß der Brauer nur dann straflos ausgeht, wenn er beweisen kann, daß die Verletzung nicht eine eigenmächtige, absichtliche war. Das ist aber eine Unmöglichkeit; besonders wenn es, wie in der Commission zur Sprache kam, zeitlich üblich war, das Siegel mittelst Bindfadens anzuhängen, wodurch leicht Verletzungen entstehen können. Es fällt z. B. etwas Unschlitt auf den Bindfaden und — die Mäuse fressen ihn ab. Der amtliche Verschluss sollte daher sorgfältiger bewerkstelligt werden, etwa durch Draht oder durch eine eiserne Kapsel, die schützend das Siegel umgibt. Das Wort „eigenmächtig“ ist aber durchaus nöthig, weil es bisher üblich war, daß der Brauer nachweisen mußte, daß er sich keiner Eigenmächtigkeit schuldig gemacht habe.

Staatsrath Regenaue: Der Natur der Sache nach muß der Brauer diesen Beweis liefern; der Steuerverwaltung kann er nicht auferlegt werden.

Wenn die Kammer belieben sollte, die Fassung des Regierungsentwurfs anzunehmen, so habe ich natürlich nichts dagegen. Man könnte jedoch alsdann die Worte der Commission, wie sie dieser von der Regierungskommission angegeben wurden, beibehalten und „eigenmächtige Verletzung“ statt „eigenmächtige Abnahme“ setzen. Das Resultat wird seyn, daß bei der Bestrafung so verfahren wird, wie bisher, und daß nur in den Fällen, wo der Brauer wahrscheinlich zu machen weiß, daß eine Verletzung des Siegels, wo sie vorgekommen, nicht durch sein Verschulden, sondern durch zufällige Umstände entstanden ist, im Gnadenwege eine Ermäßigung der Strafe eintritt. Gerade aber, um für solche Fälle das Betreten des Gnadenwegs zu ersparen, ist von der Commission gewünscht und von der Regierungskommission zugegeben worden, daß eine Fassung gewählt werde, wie die Commission sie vorgeschlagen hat. Mir scheint diese Fassung auch ganz angemessen zu seyn, und ich möchte sie selbst der Fassung des Regierungsentwurfs noch vorziehen.

Durch eine kleine Einschaltung im Abschnitt 4 hat übrigens die Commission eine dankwerthe Vervollständigung

vorgeschlagen, worauf die Regierung nicht Bedacht genommen hatte. Die Commission hat nämlich auf die geheimen Vorrichtungen zur Zu- und Ableitung des Wassers während des Siehens aufmerksam gemacht, die allerdings höchst betrügerlich und gefährlich sind. Indessen ist bei der Fassung der Commission ein kleiner Irrthum unterlaufen. Es wird nämlich dort heißen müssen: „zur Zu- oder, nicht und, Ableitung von Wasser.“ Endlich hat die Commission wegen Verletzung des amtlichen Verschlusses eine Strafe von 1—5 fl. vorgeschlagen. Die Fälle, meine Herren, sind aber immer etwas schwerer Art; der amtliche Verschluss ist so wichtig und als Controlmaßregel von so hohem Werth, daß wegen Verletzung aus Fahrlässigkeit eine Strafe von 1—5 fl. nicht hinreichend ist, sondern wenigstens eine Strafe von 5—10 fl. in Anwendung kommen sollte. Es unterliegt keinem Zweifel, daß zufällige Verletzungen keine Strafe trifft; aber hier wird man statt der Worte „durch Zufall oder u.“ sagen müssen „durch Zufall und u.“ Unter diesen Berichtigungen bin ich mit der Commissionssassung einverstanden. Will der Regierungsentwurf vorgezogen werden, so ist nichts dabei zu erinnern, wenn statt „eigenmächtige Abnahme“ — „eigenmächtige Verletzung“ gesetzt wird.

H e c k e r: Mir scheint der Commissionantrag die Beweislast zu erschweren, und einzuführen, daß beim Brauer die praesumptio doli vorliegt; das ergibt sich deutlich aus dem Zusammenhange der Absätze 1 und 2 mit dem Nachsatz: „Kann der Brauer in den Fällen 1 und 2 wahrscheinlich machen, daß die Verletzung nur aus Fahrlässigkeit entsprungen ist, so tritt bloß eine Ordnungstrafe von 1—5 fl. u. s. w.“ Das Gesetz sagt nichts Anderes, als: Sobald ein Siegel abgenommen worden ist, wird angenommen der Brauer hat dolose gehandelt, ihm fällt die Verletzung zur Last, und es kann nur dann der Verdacht wegfallen, wenn er wahrscheinlich machen kann, daß die Verletzung durch zufällige Umstände entstanden ist. Es wird also aus dem Dasein dieser Merkmale auf die rechtswidrige Absicht zur Begehung eines Verbrechens, gegen eine bestimmte Person geschlossen. Das ist aber gegen alle juristische Regel in Beziehung auf den Thatbestand und die Beweislast. Es ist daher sehr gegründet, was der Abg.

B a u m gesagt hat und ich bin mit ihm vollkommen einverstanden, daß der Regierungsentwurf wieder hergestellt werde.

T r e f u r t: Mir scheint in der That nothwendig, daß man dem Paragraphen die Fassung der Commission gibt. Wenn man Das wollte, was der Herr Regierungskommissär als Intention der Regierung angegeben hat, daß in Zweifelsfällen, wenn aus den Umständen sich nicht ermitteln läßt, daß eine bloße Fahrlässigkeit vorliegt, durch welche ein Siegel abgenommen wurde; wenn man, sage ich, die Intention unterstellt, daß nämlich in diesem Falle eine absichtliche Hinwegräumung des Verschlusses angenommen werden soll, so kann man die Fassung der Regierung wählen; wenn man aber, wie der Redner vor mir ausgeführt hat, die praesumptio doli nicht statuiren will, wenn das Gesetz durchaus eine absichtliche Hinwegnahme des Siegels verlangt, dann wird der Richter, wo diese Absicht nicht klar vorliegt, überall freisprechen müssen. In den meisten Fällen wird dieses nicht zu ermitteln seyn. Wir haben es hier nicht mit Criminalverbrechen zu thun, sondern mit Defraudationen. Im Gebiete der Defraudationsverordnungen kommen ähnliche Bestimmungen überall vor. Dort hat man an gewisse Erscheinungen den Schluß einer beabsichtigten Defraudation geknüpft, so lange nicht nachgewiesen werden kann, daß die Handlung bloßes Versehen wäre. Wenn ein obrigkeitliches Siegel am Schürloch einer Brauerei angebracht worden, so ist der Brauer gewissermaßen der Hüter desselben; er ist für die Verletzung verantwortlich. Wird es aber durch einen Zufall, durch Fahrlässigkeit von dem Gesinde oder durch Mäuse, wie angeführt worden, verletzt, so liegt es im größten Interesse des Brauers, durch sofortige Anzeige beim Steuererheber darzuthun, daß die Verletzung nicht in seiner Schuld oder Absicht lag; das Aufsichtspersonal wird ihm aber die absichtliche Verletzung nicht beweisen können. Es ist deshalb auch ganz geeignet, daß in den erwähnten Fällen nicht strenge Strafen eintreten, sondern nur Ordnungstrafen. Kann aber der Brauer nicht einmal wahrscheinlich machen, daß er nicht defraudiren wollte, so wird eine strengere Strafe nothwendig seyn, wenn der Defraudation nicht Thor und Thüre geöffnet werden sollen.

H e c k e r: Nur wenige Bemerkungen gegen Das, was der Abg. T r e s u r t angeführt hat. Man hat die bestehenden Gesetze über die Biersteuer auch noch darum abgeändert, weil die bisherigen unbestimmten und zum Theil vagen Verordnungen viele Verationen veranlaßt haben und manche ungerechte Erkenntnisse vorgekommen sind.

Wenn man das jetzige Gesetz in der Intention gemacht hat, um dadurch die Brauer von diesen Verationen zu befreien und um nicht Unschuldige zu verurtheilen und das Gesetz deswegen nicht gehässig machen will, so muß man nicht die praesumptio doli in der alten Zollordnung wieder aufwärmen, sondern wir müssen nothwendig das Rechtsprinzip gelten lassen, das wir sonst überall angenommen haben; man muß Demjenigen, gegen welchen Etwas behauptet wird, von Seite des Staats den Beweis liefern, daß er in böswilliger Absicht gehandelt habe. Wie will der Brauer im einzelnen Fall wahrscheinlich machen, daß die Schnur, an welcher der Verschluß befestigt ist, von der Maus abgebissen worden ist? Das ist objektiv gar nicht möglich; man müßte sich zuletzt auf das Zeugniß der Mäuse berufen.

Staatsrath R e g e n a u e r: Erlauben Sie! Wenn der Brauer von einer Verletzung des Verschlusses am Schürloch Anzeige macht, und der Steuerheber sich in die Brauerei begibt und findet, daß nicht gebraut worden ist, so hat Ersterer wahrscheinlich gemacht, daß er keine Absicht zu defraudiren hatte und daß die Verletzung des Verschlusses nicht durch ihn stattfand. Wie soll aber auf der andern Seite die Steuerverwaltung nachweisen können, daß eine absichtliche Verletzung eingetreten sei? Das ist rein unmöglich.

H e c k e r: Wir haben ja den kolossalsten Indizienbeweis

V a n n: In dem Falle, den der Herr Regierungscommissär angeführt hat, müßte jedenfalls eine Strafe eintreten von 5 — 10 fl. Ich kann mir nicht denken, wie eine Fahrlässigkeit vorliegen soll, die dem Brauer zur Last fällt, wenn z. B. der Brauknecht das Siegel abreißt und der Brauer die Anzeige macht, das Siegel sei abgerissen, woran vielleicht der Brauknecht unschuldig ist. Warum soll er denn von 1—10 fl. bestraft werden.

Der Abg. J u n g h a n n s hat meine Bemerkungen im Wesentlichen unterstützt, er hat aber dabei eine Bemerkung

gemacht, auf die ich antworten muß. Er sagte nämlich, im Wege der Verordnung könne die Fahrlässigkeit bestraft werden. Ich glaube nicht, daß Dieß möglich ist, sondern nur durch ein Gesetz, nie aber durch eine Verordnung können Strafen bestimmt werden.

S c h m i d t: Ich halte es in der Praxis für ganz gleichgültig, ob man im Absatz 1 das Wort „eigenmächtig“ beisetzt oder ob man es wegläßt. Ich kann mir nur einen Fall denken, der dazu führen könnte, daß die Strafe vollzogen würde, wenn nämlich der Brauer das Siegel verlegt hat, ohne dem Steuerpersonal die Anzeige davon gemacht zu haben. Wenn das nicht geschieht und vorausgesetzt, daß zu einem Sutte Bier 10—15 Stunden nothwendig sind, der Kessel warm bleibt und am Kessel selbst bemerkt werden kann, daß nach dieser Zeit kein Bier mehr gebraut worden ist, so läßt sich der Beweis leicht führen, daß keine eigenmächtige Abnahme des Siegels in der Absicht lag. Der Brauer wird aber immer den Beweis führen müssen, daß der Verschluß nicht eigenmächtig abgenommen worden ist.

Was die Ordnungsstrafe betrifft, so bin ich der Meinung, daß man es beim Commissionsantrage belassen sollte. Die Fälle werden selten vorkommen, wo der Brauer nicht beweisen kann, daß er das Siegel nicht eigenmächtig verlegt hat. Wenn keine Vorbereitungen dazu getroffen worden sind, so wird der Fall nicht leicht eintreten, daß auf Ordnungsstrafen erkannt wird.

Es ist zwar in der neueren Zeit nicht selten vorgekommen, daß man Strafen von 50 fl. ausgesprochen hat, wo das Siegel lüdt war, ohne daß der Brauer beweisen konnte, daß er nicht defraudiren wollte. Wenn keine Absicht zur Defraudation zu Grunde liegt, so sollte man nicht mit Strafen vorgehen.

G o t t s c h a l k: Um über diesen Gegenstand in's Klare zu kommen, muß ich mir eine Frage erlauben. Der Herr Regierungscommissär, Ministerialrath K ü h l e n t h a l, hat uns in der vorigen Sitzung erzählt, daß man gegen zwei Suttischeine, die man gelöst, 8 bis 10 Sutte Bier gefunden habe. Ich möchte fragen, ob Dieß wirklich dadurch entstanden ist, daß das Schürloch muthwilliger oder eigenmächtiger Weise geöffnet und gebraut worden ist. Sollte

Dies der Fall seyn, so sehe ich mich im Interesse der ehrlichen Brauer veranlaßt, durch das Gesetz Vorsorge zu treffen, daß Vergleichen nicht vorkommen kann, weil dadurch die ehrlichen und gewissenhaften Leute benachtheiligt werden. Es wäre daher eine Bestimmung nöthig, wodurch die nachtheiligen Folgen für den Brauer verhindert werden, wenn, wie geschehen seyn soll, eine Schnur durch die Mäuse abgefressen oder das Siegel auf eine andere zufällige Art verletzt werden kann. Ich halte eine Vorrichtung mittelst eines Gitters von Draht oder etwas Vergleichen für zweckmäßig (Vosselt: Ich habe eine Drahtkette vorgeschlagen); dadurch würden viele Verationen abgeschnitten. Ich möchte wünschen, daß der Hr. Ministerialrath die Güte hätte, auf ein Auskunstmittel dieser Art zu denken.

Ministerialrath Kuhlenthal: Daran steht es eben, denn viele Defraudationen werden begangen, ohne daß wir nachweisen können, woher die Verletzung des Siegels entstanden ist. Wenn der Hr. Abg. Gottschalk auf eine Bemerkung zurückkommt, die ich in der letzten Sitzung gemacht habe, so muß ich erläuternd erklären, daß ich bloß die Frage gestellt habe: Soll in den Fällen, wenn ein Aufseher in einem Gährfeller acht Sutte fertiges Bier findet, während nur die Steuer für einen oder zwei Sutte entrichtet worden, der Brauer straffrei bleiben? Meine Herren, wir müssen auf den amtlichen Verschluss ein großes Gewicht legen. Darin besteht eigentlich allein unsere Controle und nur dadurch wird es möglich, es während der Zeit des Brauens mit der Beaufsichtigung etwas leichter zu nehmen, denn sonst müßten jeden Tag Visitationen in der Brauerei vorgenommen werden.

Die Diskussion scheint sich besonders um das Wort „eigenmächtig“ zu drehen, welches in dem Regierungsentwurf enthalten ist. Zur Erläuterung erlaube ich mir zu bemerken, daß sich dieser Ausdruck zwar schon seit 1825 in den Vollzugsverordnungen befindet, bisher aber auch die Auslegung erhalten hat, daß eine eigenmächtige Abnahme des amtlichen Verschlusses immer vorausgesetzt wurde, wo der Brauer nicht das Gegentheil beweisen konnte. Darum wird es ziemlich gleichgültig seyn, ob die Fassung des Regierungsentwurfs mit der eben erwähnten bisherigen

Verhandlungen d. zweiten Kammer 11tes Protokollheft 1844/45.

Auslegung oder die Fassung der Commission angenommen wird.

Der Abg. Jungmann hat auf ein correspondirendes Verhältniß bei der Zollverwaltung aufmerksam gemacht, wo nämlich Güter unter amtlichem Verschluss transportirt werden. Auch dort wird angenommen, daß die Verletzung des amtlichen Verschlusses eigenmächtig geschehen sei, wenn nicht wahrscheinlich gemacht werden kann, daß hier andere Umstände obwalteten. Aus diesen Gründen bin ich der Meinung, daß der Commissionsantrag angenommen werden könnte, mit der Aenderung, welche der Herr Finanzministerialpräsident vorgeschlagen hat.

Schmidt: Nur müßte ich auf dem Zusatz bestehen.

Die Diskussion wird geschlossen und zur Abstimmung geschritten:

1. über den Antrag des Abg. Baum, daß der ganze Artikel mit Vorbehalt der von der Commission vorgeschlagenen Aenderung zu Nr. 4 nach dem Regierungsentwurf angenommen werde.

Die Kammer lehnt diesen Vorschlag ab.

2. über den Antrag des Abg. Baum, daß die Sätze 1 und 2 des Regierungsentwurfs wieder hergestellt werden sollen.

Dieser Antrag wird gleichfalls verworfen.

3. über die Frage: ob den Sätzen 1 und 2 nach dem Antrage der Commission das Wort „eigenmächtig“ hinzugefügt werden soll.

Die Kammer erklärt sich hiermit einverstanden.

4. über Nr. 4 rücksichtlich „des Vorhandenseins verborgener Vorrichtungen zur Zu- und Ableitung etc.“

Dieser Satz wird von der Kammer genehmigt.

5. über den Antrag des Hrn. Regierungskommissärs Staatsraths Regenauer, die von der Commission vorgeschlagenen Ordnungsstrafen von 1 bis 5 fl. auf 5 bis 10 fl. zu erhöhen.

Dieser Antrag wird von der Kammer abgelehnt.

Der Präsident verkündet daher den Nachsatz als so angenommen, wie die Commission ihn vorgeschlagen hat.

Artikel 18

wird ohne Erinnerung angenommen.

Zu Artikel 19.

Lichtenauer: Es ist gewiß nicht zu verkennen, daß unsere hohe Regierung durch den Entwurf des Biersteuergesetzes und die Kammer durch ihre Diskussion und ihre Beschlüsse über diesen Gegenstand sich befreit haben, die Bierproduction in unserem Lande unter Beibehaltung einer billigen Consumtionssteuer, von lästigen und zeitraubenden Controlmaßregeln möglichst zu befreien. Weniger aber ist in dem Regierungsentwurf und im Commissionsbericht Bedacht darauf genommen worden, unsern Bierbrauern auch die Ausfuhr in das Ausland zu erleichtern und sie gegen die bedeutende Concurrenz ausländischer Brauer, namentlich der bayerischen Brauereien, kräftiger als bisher in Schutz zu nehmen.

Nach Art. 19 soll zwar unser Brauer bei der Ausfuhr inländischen Fabrikats eine Rückvergütung der Consumtionssteuer von $6\frac{1}{2}$ fr. per Stübe empfangen; allein diese Vergünstigung erreicht die Vortheile nicht, die den bayerischen Brauern bei der Biereinfuhr in's badische in Bezug auf die Ausgleichungsabgabe von ihrer Regierung eingeräumt sind. Ich besitze Notizen hierüber und erlaube mir, sie zur geneigten Berücksichtigung der Kammer vorzutragen und darauf meinen Antrag zu gründen.

Vom bayerischen Bier muß beim Einbringen nach Baden eine Ausgleichungsabgabe von 1 fl. 18 fr. oder 13 fl. per Fuder bezahlt werden, also genau so viel, als der badische Brauer an Consumtionssteuer zu bezahlen hat, wobei noch überdies die Malzsteuer dem bayerischen Brauer zur Last bleibt.

Ungeachtet der hohen bayerischen Malzsteuer, ungeachtet der badischen Ausgleichungsabgabe, kommt doch sehr viel bayerisches Bier zu uns in's Land, lediglich aus dem Grunde, weil die ganze Ausgleichungsabgabe von der bayerischen Regierung zurückvergütet wird, wodurch sie alle Wirkung verliert.

Nicht so günstig ist die Lage unseres Brauers, weil derselbe nur fünf Sechstel der badischen Biersteuer oder 1 fl. 5 fr. per Ohm, also 10 fl. 50 fr. per Fuder ersetzt erhält, und die bayerische Ausgleichungsabgabe ganz auf sich nehmen muß, wenn er Bier nach Baiern bringen will. Eine Ver-

gleichung der Consumtionssteuern und Ausgleichungsabgaben wird dieses nachweisen.

In Baden beträgt die Biersteuer 1 fl. 18 fr. per Ohm oder 13 fl. per Fuder, oder vom bayerischen Eimer à 45,5 badische Maß $35\frac{1}{2}$ fr.

In Baiern werden 5 fl. vom Scheffel getrockneten Malzes bezahlt. Aus einem Scheffel Malz sollen sieben Eimer Winter- und sechs Eimer Sommerbier gebraut werden.

In größeren bayerischen Brauereien besteht das Jahresprodukt annähernd zur Hälfte in Winter- zur Hälfte in Sommerbier. Es sollen daher durchschnittlich sechs resp. fünf Eimer oder 296 badische Maß aus einem Scheffel Malz producirt werden.

Die Consumtionssteuer berechnet sich hiernach auf 46 fr. vom bayerischen Eimer oder 1 fl. 41 fr. von der hiesigen Ohm.

Die bayerische Steuer ist daher bei unserer Ohm um 23 fr. höher. Dieser höhere Betrag wird aber dadurch wieder ausgeglichen, daß aller Ansücht ungeachtet aus einem Scheffel Malz mehr Bier bereitet wird, als das Gesetz vorschreibt; der bayerische Brauer bezahlt daher nur scheinbar mehr, als der unsrige, und steht diesem gleich hinsichtlich der Steuer. Hinsichtlich der Ausgleichungsabgabe ist er aber besser daran, wie der badische Brauer, weil Ersterem die Ausgleichungsabgabe ganz ersetzt wird.

Diese beträgt in Baden, per Ohm 1 fl. 18 fr. oder per bayerischen Eimer $35\frac{1}{2}$ fr. In Baiern beträgt sie vom Eimer ($45\frac{1}{2}$ badische Maß) 1 fl. oder per badische Ohm 2 fl. 12 fr.

Sie ist daher bei uns im Vergleich mit Baiern niedriger um 54 fr. per Ohm oder $24\frac{1}{2}$ fr. per bayerischen Eimer.

Da durch die Abgabe nur eine Ausgleichung der Consumtionssteuer in den verschiedenen Staaten erreicht werden will, so dürfte sie in Baiern nur aus der Differenz bestehen, welche sich aus einer Vergleichung der beiden Steuerfüße ergibt, und die hier nur in 23 fr. per Ohm oder $10\frac{1}{2}$ fr. per bayerischen Eimer besteht.

Unser Brauer muß aber per bayerischen Eimer 1 fl. oder 2 fl. 12 per Ohm bezahlen. Hiernach geht zwar der Ersatz für das ausgeführte Bier mit 1 fl. 5 fr. ab; es bleiben ihm

demungeachtet noch 1 fl. 7 fr. zur Last, welche er allein tragen muß, weil er, wenn er die Abgabe auf seine Kunden übertragen will, nicht im Stande ist, Bier nach Baiern zu verbringen, wo die Bierpreise ohnedies niedriger sind, als bei uns.

Hier leistet man den Ersatz, weil das Bier im Inlande nicht consumirt wird, also auch einer Consumtionssteuer nicht unterliegen kann. In Baiern hält man den Grundsatz fest, die Bierproduktion möglichst auszu dehnen und dadurch die indirecten Steuern zu erhöhen, wozu der Ersatz der vollen Ausgleichungsabgabe die Hand bietet.

Meine Herren, um unserm Braugewerbe ebenfalls die möglichste Ausdehnung zu verschaffen, müssen unsere Bierbrauer in den Stand gesetzt werden können, mit auswärtigen Brauern in Concurrnz zu treten; dieses ist aber hinsichtlich der gefährlichen bayerischen Brauer nur dann möglich, wenn ihnen dieselben Vortheile bei der Bierausfuhr zu Statten kommen, welche diese von ihrer Regierung genießen. Unsere Bierbrauer verdienen gegenüber den bayerischen um so mehr die Unterstützung von Seiten der Regierung, als die Bierproduktion in Baiern bei weitem höher steht, als bei uns. Ich trage deshalb darauf an, daß unseren Bierbauern bei der Ausfuhr inländischen Fabrikats nach dem Ausland, namentlich nach Baiern, die ganze Consumtionssteuer qua Ausgleichungsabgabe vom Staate ersetzt werde.

Staatsrath Regenauer: Es ist mir nicht ganz gegenwärtig, ob man in Baiern den ganzen Malzausschlag, oder nur einen Theil desselben bei der Bierausfuhr rückvergütet. Ich glaube mich zu erinnern, daß nur ein Theil davon vergütet wird. Wenn der Hr. Abg. Lichtenauer glaubt, daß die badischen Brauer den bayerischen gegenüber in Schutz genommen werden müssen, weil sie sonst ihr Gewerbe nicht gehörig zu betreiben im Stande seien, so muß ich ihn darauf aufmerksam machen, daß bei uns in neuerer Zeit vielleicht kein Gewerbe sich so gehoben hat, als gerade das der Brauer. Die Ausdehnung, welche dieses Gewerbe gewonnen hat, wird man allerdings nur annähernd, aber doch ziemlich richtig durch den Umfang der Besteuerung kennen lernen können.

Im Jahr 1829 sind versteuert worden 10,323,000 Maas Bier, im Jahr 1843 dagegen — und das ist noch nicht der stärkste Jahresbetrag 26,000,000 Maas Bier, es hat sich also die Consumtion des Bieres von 1829 bis 1843 bei uns um mehr als das Doppelte vermehrt. Daß die Biersteuer in Baiern nicht höher sein soll, als der Hr. Abgeordnete aus seinen Notizen angegeben hat, muß ich sehr bezweifeln. Es kann diese Angabe wohl nur von einem badischen Brauer an der bayerischen Grenze herkommen, der die bayerische Biersteuer nach dem Leben mit einiger Ermäßigung berechnet und die badische nach dem Gesetz — die bayerische zu nieder, die badische zu hoch.

In Baiern beträgt der Malzausschlag 6,000,000 fl. Brutto oder über 5,500,000 fl. rein, ohne jenen in den Kreisen diesseits des Rheins, während die Bevölkerung dieser Theile Baierns kaum über das Dreifache jener von Baden ausmacht. Es ist also der Ertrag des bayerischen Malzausschlags verhältnißmäßig weit größer als der unserer Biersteuer, der kaum 350,000 fl. beträgt. Selbst der Localmalzausschlag für München beläuft sich mit 260,000 fl. auf drei Viertel der ganzen badischen Biersteuer. Daraus geht schon die Vermuthung hervor, daß, wenn wir auch der stärkeren Bierconsumtion im Nachbarland alle gebührende Rechnung tragen, der Malzausschlag in Baiern weit höher ist, als unsere Biersteuer. Wenn man nach den Steuerfäßen eine Berechnung anstellt, so zeigt es sich, daß der bayerische Malzausschlag ein badisches Fuder Bier mit 21 fl. 18 fr. belasten würde, während bei uns in den für den Brauer ungünstigeren Fällen die Abgabe vom Fuder nur 13 fl. beträgt.

Wir haben also gar keine Ursache Maßregeln zu treffen, um unsere Brauer den bayerischen gegenüber in Schutz zu nehmen. Das einfachste und beste Mittel, ihrem Fabrikate einen Absatz auswärts zu verschaffen, liegt in der Hand der Brauer selbst. Sie sollen Bier brauen von der Qualität des bayerischen, dann wird es ihnen an Absatz nicht fehlen. Sie werden damit erstens die Concurrnz der bayerischen Brauer in unserm Lande vermindern, und zweitens auch ihrem eigenen Produkte, dem badischen Biere, einen größeren Absatz im Auslande verschaffen. Daß übrigens

auch badisches Bier in das Ausland versendet wird, ist bekannt. Wir haben in unserem Lande mehrere Brauereien, deren Fabrikat von vorzüglicher Qualität ist und dem bayerischen Bier in keiner Weise nachsteht.

Gottschalk: Wenn ich recht gehört habe, so hat der Redner vor mir durch seinen Antrag die Ausfuhr-Prämien erhöhen wollen. Damit bin ich nicht einverstanden. Diese Ausfuhrtaxe ist hoch genug gegenüber anderen Fabrikaten, welche nichts erhalten. Ich bin um so weniger dafür, als man mit einer Erhöhung nicht einmal den Zweck erreichen wird. Wohl aber könnte man dadurch Württemberg und Bayern zu Repressalien veranlassen und ich meine, es ist nicht an der Zeit, gegen einen Vereinstaat so engberzig zu verfahren. Man vergütet z. B. für den Wein auch nichts. Wenn wir mit einem solchen Unwillenssystem verfahren, wird man im Nachbarlande daran denken, die Ausfuhr anderer Artikel eben so zu behandeln. Darum bin ich der Meinung, daß wir gut thun, diesen Satz beizubehalten und halte die Ansicht des Herrn Regierungskommissärs für die richtige, daß die Hauptursache der geringen Ausfuhr unseres Biers, in der Qualität desselben liegt. Sodann kommt ferner in Betracht, daß wir die Rohstoffe zur Bierfabrikation von dorther beziehen, nämlich Hopfen und Früchte. Daß aber die bayerischen Brauereien hinsichtlich der Steuer nicht besser daran sind, als die unstrigen, geht aus dem Umstand hervor, daß unsere Brauer die Malzsteuer nicht haben wollen.

Lichtenauer: Mein Antrag geht dahin, daß die Consumtionssteuer für das ausgeführte Bier an der Grenze wieder rückvergütet werden soll.

Ministerialrath Kühnenthal: Zur Beruhigung des Herrn Abg. Lichtenauer will ich nur erwähnen, daß die Biereinfuhr aus Württemberg und Bayern nicht so viel beträgt, als eine einzige Brauerei unseres Landes Bier liefert. Die Steuer von dem gesammten eingeführten Bier beträgt etwa 22,000 fl. und wir haben eine Brauerei im Land, die 26,000 fl. Steuer bezahlt.

Schmidt: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Lichtenauer, soweit er die Rückvergütung der Steuer von dem Biere betrifft, das in's Ausland geht. Ich halte es für billig und zweckmäßig diese Rückvergütung stattfinden

zu lassen, um das Fabrikat in die Höhe zu bringen. So viel ich mich erinnere, war schon bei der Versammlung der Sachverständigen die Rede davon.

Staatsrath Regenauer: Sämmtliche Sachverständige waren einverstanden, daß die Rückvergütung bleiben soll, wie bisher.

Der Antrag des Abg. Lichtenauer wird hierauf zur Abstimmung gebracht und verworfen. —

Die

Artikel 19 und 20

erhalten die Genehmigung der Kammer.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung über das ganze Gesetz, mittelst namentlichen Aufrufs, wurde dasselbe einstimmig angenommen.

Schmidt bemerkt: Die Commission hat für nöthig gefunden, dem Berichte zwei Wünsche beizufügen, wovon sie die Ansicht hat, daß sie jedenfalls in die Vollzugsverordnung aufgenommen werden sollten.

Der erste betrifft die Controle, nämlich die Aufgabe oder die Pflicht des Aufsichtspersonals, so oft es eine Brauerei besuchen will, beim Eintritt in dieselbe Jemanden die Anzeige davon zu machen, nämlich dem Brauer oder Jemanden aus seiner Familie. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß die Aufsichtspersonen sich gleich Dieben in die Häuser eingeschlichen; ja es ist sogar der Fall vorgekommen, daß sie das Siegel vom Kessel heimlich abgerissen und sodann die Anzeige gemacht haben, daß der amtliche Verschuß verlegt sei. Um diese Mißstände künftig zu vermeiden, ist es nothwendig, daß das Aufsichtspersonale, wenn eine Brauerei visitirt werden soll, vorerst dem Bräuer, dessen Stellvertreter oder Jemanden aus seiner Familie die Anzeige davon mache.

Der zweite Wunsch betrifft die Ernennung von Bezirksinspectoren, die unmittelbar unter der Steuerverwaltung stehen und aus der Zahl der Sachverständigen gewählt werden sollen, um zwischen dem Brauer auf dem Land und jenen in den Städten eine Gleichheit herzustellen. Es ist nicht zu läugnen, daß die Brauer in den Städten durch die Beaufsichtigung mehr Verationen unterliegen, als die auf dem Lande. Auf dem Lande geschieht es höchstens von acht zu acht oder zehn Tagen. Es ist darum nöthig,

daß Sachverständige von der Regierung abgesendet werden, um Zweifelsfälle zu untersuchen. Bisher bestand das Aufsichtspersonale lediglich aus Leuten, die von dem Braugewerbe keine Kenntniß haben. Diese glauben nun bei jeder ihr unbekanntem Erscheinung, wo kein Mensch eine Defraudation wahrnehmen konnte, eine böswillige Absicht zu erblicken und so wurden die Brauer oft unschuldig bestraft.

Ministerialrath Kühle nthal: Die Regierung wird nicht unterlassen, die von dem Herrn Berichterstatter vorgebrachten beiden Wünsche, einer sorgfältigen Erwägung zu unterwerfen. Was insbesondere den zuletzt ausgesprochenen betrifft, so dürften sich allerdings von der Aufstellung sachkundiger Inspectoren gute Früchte erwarten lassen, sowohl was die Anleitung des Aufsichtspersonals zu einer zweckmäßigen Geschäftsbehandlung betrifft, als hinsichtlich der Controlirung des Aufsichtspersonals selbst. Der erste Wunsch dagegen, nämlich die Anmeldung vor dem Eintritt in die Brauerei, scheint mir nicht ganz unbedenklich zu sein, wenn der Zweck einer guten Beaufsichtigung erreicht werden soll, weil durch Einstreuungen oder durch andere Mittel leicht hinreichende Zeit für das Braupersonal gewonnen werden kann, um die Spuren eines etwaigen Vergehens zu beseitigen. Wenn übrigens der Herr Abg. Schmidt bemerkt, daß auf dem Lande die Beaufsichtigung der Brauereien nicht so streng sei, als in den Städten, so muß er erwägen, daß dieß in der Natur der Sache liegt. Das ganze Land hat nur 170 Mann Steueraufsicher, es kommen also auf einen Mann $1\frac{1}{2}$ Quadratmeile. In den Städten sind die Gewerbe und die Bevölkerung mehr concentrirt, und daher ist in diesen auch mehr Steueraufsicht erforderlich. Uebrigens werden wir auch diesen Punkt in Erwägung ziehen und seiner Zeit darauf zurückkommen.

Der Herr Abg. Schmidt hat sodann von einem Fall gesprochen, von dem ich kaum glauben kann, daß er vorgekommen ist, und wäre er vorgekommen, so wundert es mich, daß die Staatsbehörde keine Kenntniß davon erhalten hat.

Inzwischen wird ein solcher singulärer Fall nicht zur

Veranlassung dienen können, Maßregeln zu ergreifen, welche eine gute Aufsicht gänzlich vernichten würden.

Schmidt: Der fragliche Fall soll sich in Heidelberg ereignet haben.

Posselt: Was den zweiten Wunsch betrifft, so sind auch mir von mehreren Bierbauern dringende Bitten gestellt worden, die Regierung zu bitten, doch ja eine recht sorgfältige Controlle auf die kleinen Brauereien auf dem Lande ausüben zu lassen. Dort, wo in der Regel auch nur schlechteres Bier gebraut wird, kommen die meisten Unterschleife vor. Ich glaube, es liegt nicht außer der Möglichkeit, eine genaue Controlle zu handhaben.

Ich erlaube mir nun noch in anderer Beziehung einige Worte.

Wir haben, meine Herren, so eben ein Gesetz beraten, welches von zwei Gesichtspunkten ausgeht, nämlich erstens die Steuerkasse gegen Bevortheilungen zu schützen und zweitens die Brauer von lästigen, unnöthigen und zeitraubenden Controlmaßregeln zu befreien. Im Jahre 1839 habe ich auf Veranlassung mehrerer Petitionen, welche von Bierbauern aus verschiedenen Gegenden des Landes eingekommen waren, Bericht erstattet und mich darin ausführlich über das Brauverfahren verbreitet, namentlich über die wichtige Frage, ob in der Art unserer Besteuerung der Grund liege, daß, wie zu jener Zeit der Fall war, das badische Bier in der Regel an Gehalt und Güte dem bayerischen und württembergischen nachsteht. Ich habe nachgewiesen, daß darin der Grund nicht liegt. Ich hatte in jenem Bericht versucht, die dreifache Frage zu beantworten: wie es möglich zu machen wäre, die Brauer möglichst von den lästigen Controlmaßregeln zu befreien, die Steuerkasse in der Einnahme nicht zu verkürzen und zu bewirken, daß das Publikum stets ein gutes und gesundes Bier erhalte.

Diese dritte Frage berührt das eben von uns berathene Gesetz nicht, und diese ist es, über die ich jetzt einige Worte zu sagen mir erlaube.

Ich halte diesen Gegenstand von großer Wichtigkeit und glaube, daß die Regierung alle Aufmerksamkeit darauf richten sollte. Das Bier ist zwar seit einigen Jahren bei uns weit besser geworden, als früher und Verfälschungen

desselben scheinen weniger vorzukommen. Nichts desto weniger mögen sie noch theilweise bei kleinen Brauereien in Uebung sein, große, schwunghafte verschmähen dieß Mittel. Nun gibt es aber Verfälschungen, die für die Gesundheit höchst verderblich, und um so gefährlicher sind, als selbst auf chemischem Wege diese Verfälschungen nur schwer zu entdecken sind. Es kommen hauptsächlich dreierlei Arten von Bierverfälschung vor. Sie geschehen entweder durch Zumischen von Branntwein (Weingeist), oder durch Beimischung betäubender narcotischer, oder aber scharfer ägender Stoffe.

Die erste Verfälschung, diejenige mit Branntwein, ist zwar der Gesundheit auch nachtheilig, aber bei weitem nicht so verderblich, als die beiden andern, auch läßt sich dieselbe leichter auf chemischem Wege ermitteln, indem sich in diesem Falle in einem dünnen gehaltenen Biere eine solche Menge von Weingeist ergeben wird, die mit den rückbleibenden festen Bestandtheilen als Malzextract und Gummi außer allem Verhältnis steht.

Die zweite Art der Bierverfälschung geschieht mit betäubenden narcotischen Stoffen, welche in concentrirtem Zustande starke Gifte sind. Ich habe die Möglichkeit einer solchen heillosen Verfälschung von jeher widersprochen, weil ich es wirklich für sinnlos hielt, das Bier mit solchen betäubenden einen wüsten Rausch herbeiführenden Stoffen zu verderben. Seitdem mich aber in neuester Zeit ehrenhafte tüchtige Brauer versichert haben, daß solche Verfälschungen wirklich vorgekommen seien, habe ich keinen Grund mehr daran zu zweifeln.

Es werden dazu vegetabilische Stoffe, besonders Kockelskörner und Belladonna angewendet. Welchen furchtbaren Nachtheil aber der fortgesetzte Genuß eines mit solchen narcotischen Stoffen geschwängerten Biere auf das Nervensystem äußern muß, wird jeder, der auch nicht Arzt ist, beurtheilen können.

Die dritte Art von Verfälschung geschieht mit scharfen, gleichfalls vegetabilischen Stoffen, wie z. B. mit Paradieskörnern und dem Saamen der Seidelbaststaude. Besonders wird letzterer angewendet. Es befindet sich darin ein scharfer Stoff, wie bekanntlich die Rinde des Strauches auf die Haut gelegt, Blasen zieht. Dieser scharfe

Stoff bewirkt, daß ein sonst geschmack- und gehaltloses Bier schmackhaft, erfrischend schmeckend wird, ähnlich einem an Kohlensäure reichhaltigen Bier, weil die Geschmacksnerven dadurch gereizt werden.

Ein so verfälschtes Bier erhält aber noch die weitere Eigenschaft, daß es Durst erregt, je mehr man davon trinkt, je mehr möchte man trinken.

Die dritte Eigenschaft eines solchen Biere besteht endlich darin, daß es, wie man gewöhnlich zu sagen pflegt, gerne passirt.

Daß der fortgesetzte Genuß eines auf diese Weise mit scharfen Stoffen geschwängerten Biere auf den Darmkanal höchst nachtheilig wirken müsse, muß gleichfalls Jedem einleuchten.

Aus dem Gesagten darf ich nun wohl den Schluß ziehen, daß es Aufgabe der Regierung sei, die Bereitung des Biere auch medicinisch-polizeilich zu überwachen, dessen Genuß und Bedürfnis sich tagtäglich steigert. Hierbei vereinigt sich auch das Interesse der drei dabei Theilhabenden, denn je besseres und gesünderes Bier bereitet wird, um so mehr wird das Publikum davon trinken, die Steuerkasse sich füllen und der Absatz der Brauer zunehmen.

Da mit Ausnahme der Verfälschung mit Branntwein die beiden andern, und zwar gerade die gefährlicheren Verfälschungen, chemisch nur sehr schwierig zu ermitteln sind, so ist auch mit Bestrafung, nach vorausgegangener Untersuchung, nicht zu helfen. Es muß deshalb ein anderer Weg eingeschlagen werden, wie dieses auch in Baiern geschieht. Das einzige Schutzmittel gegen solche Verfälschungen liegt in der Anordnung und consequenten Durchführung derselben, daß zu einer gewissen Quantität Bier, eine gewisse Quantität Malz verwendet werden muß. Dieses Mittel allein ist geeignet, die Fernhaltung der für die Gesundheit gefährlichen Stoffe zu bewerkstelligen, und der richtige, dieser Vorschrift entsprechende, Gehalt des Biere läßt sich dann nachher unschwer auf chemischem Wege auffinden. Ich habe im Jahr 1839 schon darauf aufmerksam gemacht, daß die königl. bayerische Regierung der dortigen Akademie der Wissenschaften die Auflage gemacht habe, Mittel anzugeben, wie auf eine leichte Weise das Bier darauf geprüft werden könne, ob es nach vor-

geschriebener Weise aus der bestimmten Quantität Malz bereitet worden sei. Unsere oberste Sanitätsbehörde wird ebenfalls nicht in Verlegenheit seyn, die nöthige Anleitung dazu zu geben.

Ich stelle deßhalb den Antrag: die Kammer möge beschließen, daß der Wunsch zu Protokoll niedergelegt werde: „die Regierung möge diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zuwenden, und im Wege der Verordnung ein gewisses Verhältniß des Malzes zum Bier bestimmen.“ Ich habe des Hopfens nicht erwähnt, weil ich diesen in angegebener Beziehung für keine wesentliche Sache bei der Fabrication halte. Es gibt auch andere bittere Stoffe, die dazu geeignet sind. Ich habe selbst einmal solches Bier getrunken, wozu Kardobenedictenraut verwendet wurde. Es hatte dasselbe eine angenehme, flüchtige Bitterkeit, und war der Gesundheit gewiß sehr zuträglich, nur fehlte ihm das Aromatische des Hopfens. Die Hauptsache bleibt, daß die gehörige Menge Malz genommen werde; ist dann das Bier auf diese Weise gehaltreich, schmackhaft und gut gebraut, so wird es Niemand einfallen, ein solches gutes Bier durch schlechte, schädliche Surrogate zu verderben.

Ich wiederhole meinen Antrag.

Knapp: Dagegen habe ich nichts einzuwenden. Ich will gesundes Bier haben. Etwas Anderes ist es aber mit dem vermehrten Aufsichtspersonal. Der Abg. Schmidt hat gewünscht, daß man die Landbrauereien strenger kontrolliren soll. Sie wollen also haben, daß man die Brauereien auf dem Lande ganz vertilge? Es erinnert mich Dieß an das Sprichwort: die großen Diebe läßt man laufen, die kleinen — hängt man auf.

Jörger: Ich bin von mehreren Brauern beauftragt, die Bitte an die Regierung zu stellen, daß die Vollzugsverordnung bald erlassen werden möge. Sie glauben, dadurch vielen Brationen zu entgehen.

Ministerrath Kühlenthal: Der Abg. Bosselt hat eine Schattenseite der heutigen Bierfabrication berührt, über welche in neuerer Zeit im Publikum schon manche Klage laut geworden ist. Ich kann es nur lebhaft beklagen, daß ein Theil der Bierbrauer zu diesen Beschwerden Anlaß gegeben hat. Die verlangte Abhilfe gehört aber

nicht in den Geschäftskreis der Finanzverwaltung, sondern in jenen des Ministeriums des Innern, welches wir auf einige ähnliche, bei den Verhandlungen mit den Sachverständigen gefallene Bemerkungen aufmerksam gemacht haben. Ich zweifle keinen Augenblick daran, daß das ebengenannte Ministerium diesem nicht unwichtigen Gegenstand volle Aufmerksamkeit schenken wird. Wenn in dieser Beziehung bis jetzt noch wenig geschehen zu seyn scheint, so liegt die Ursache davon wohl nur in der Schwierigkeit einer gründlichen Abhilfe. Ob diese überhaupt auf dem von dem Herrn Abg. Bosselt angedeuteten Wege zu suchen seyn wird, wage ich nicht zu behaupten. Mir wenigstens will es scheinen, daß daraus den Brauern eine nicht unerhebliche Belästigung erwachsen möchte. Was die Art der Controle betrifft, darauf zu halten, daß eine bestimmte Quantität Malz verwendet werden muß, so dürfte dieß doch mit einigen Brationen verknüpft seyn. Ich will jedoch nicht vorgreifen. Die Regierung wird seiner Zeit untersuchen, was das Zweckmäßigste ist. Die Besorgniß des Abg. Knapp scheint mir ungegründet zu seyn, wenn er glaubt, es sei nur darauf abgesehen, die großen Brauereien zu heben und die kleinen zu unterdrücken. So ist es aber nicht. Das Gesetz geht von dem Grundsatz der Gerechtigkeit und der Gleichheit aus.

Der Umstand, daß sich einige kleine Brauereien Schmutzgeleien haben zu Schulden kommen lassen, ist nicht unwahrscheinlich, und darauf scheint mir auch der Grund zu beruhen, daß man hinsichtlich der kleineren Brauereien eine strengere Aufsicht verlangt.

Knapp: Meine Bemerkung war nicht gegen die Regierung gerichtet, sondern gegen den Abg. Schmidt.

Gottschalk: Da ich den Gegenstand in Beziehung auf ein gesundes Bier in der vorigen Sitzung angeregt habe, so kann ich natürlich den Antrag des Abg. Bosselt auf das Dringendste unterstützen. Es ist mir von mehreren Brauern versichert worden, daß sie die Concurrenz mit andern einzig und allein aus dem Grund nicht auszuhalten vermögen, weil es Brauer gäbe, welche solch' falsches Bier fabriciren, von dem der Abg. Bosselt gesprochen hat, und diese ihr Fabrikat vorzugsweise anbringen, weil es einen guten Geschmack hat. Ich sollte meinen,

daß es Mittel gäbe, einen solchen verderblichen Unfug abzuschaffen.

Als ein solches Mittel bezeichne ich die Ueberwachung des Handels mit solchen gefährlichen Stoffen.

Posselt: Das nützt nichts, diese wachsen im Lande.

Gottschalk: Die Bierbrauer kaufen sie aber, sie pflanzen sie nicht selbst, und so gut man die Apotheken visitiren kann, wird man auch die derartigen Depots visitiren können. Ich unterstütze den Antrag des Abg. Posselt.

Gerbel: Es wird am zweckmäßigsten sein, die bairische Verordnung zu adoptiren. Dort weiß man es dahin zu bringen, daß solcher Unfug gar nie vorkommen kann, und wenn es dort möglich ist, so kann es auch bei uns geschehen. Es bedarf nur, daß man sich von den dort bestehenden Vorschriften Kenntniß verschafft.

Posselt: Einfach wird es darauf ankommen, durch eine Verordnung zu bestimmen, wie viel Malz zu einer gewissen Quantität Bier genommen werden muß, wo dann kein Mensch daran denken wird, noch weitere Dinge hinzuzufügen.

Die Diskussion wird geschlossen, sofort der Antrag des Abg. Posselt:

„den Wunsch in das Protokoll niederzulegen, die hohe Regierung möge durch Verordnung bestimmen, welche Quantität Malz zu einer gewissen Quantität Bier genommen werden müsse,“

zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen und zur Anhörung des Berichts über die von der ersten Kammer am Einführungsbedict zum Strafgesetzbuche beschlossenen Abänderungen übergegangen, worauf der Präsident den Vorsitz an den ersten Vicepräsidenten Bader abtritt.

Weizel erstattet den Bericht mündlich, wie folgt:

Bei den wiederholten Berathungen, welche in der hohen ersten Kammer über den Entwurf des Einführungsbedicts zum Strafgesetze gepflogen wurden, sind es nur zwei Punkte, bei welchen jetzt noch eine Meinungsdivergenz obwaltet, es ist dieß der Art. 1 und der Art. 4. Ich wende mich zuerst zum Art. 1. Nach der Fassung unseres Hauses lautete derselbe, wie folgt:

„Das Strafgesetzbuch tritt mit dem nämlichen Tage

„in Wirksamkeit, welcher für den Eintritt der Wirksamkeit der Strafproceßordnung bestimmt wird.“

Die erste Kammer trat unserem Beschlusse nicht bei, und änderte den Art. 1 nach ihrer früheren Fassung dahin ab, daß sie sagte:

„Das Strafgesetzbuch tritt mit in Wirksamkeit.“

Sie erinnern sich aus der ausführlichen Diskussion, meine Herren, welche früher in diesem Hause gepflogen wurde, daß die Majorität gewünscht hat, daß die Strafproceßordnung gleichzeitig mit dem Strafgesetzbuch in Wirksamkeit treten sollte. Die erste Kammer hat sich dagegen ausgesprochen, indem sie glaubte, daß auch die Einführung des Strafgesetzes ohne die Strafproceßordnung möglich, ja sogar wünschenswerth sei. Darüber also existirt eine wesentliche Meinungsverschiedenheit zwischen der Majorität dieses Hauses und der andern Kammer. Man suchte nun diese Meinungsdivergenz in der Commission dadurch auszugleichen, daß ein von Seite der Regierung ausgehender Antrag einstimmig angenommen wurde, welcher dahin geht, den ganzen Art. 1 zu streichen. Damit wird natürlich offenbar erreicht, daß das Strafgesetz nicht eingeführt werden kann, ohne die Strafproceßordnung, daß sie nicht eingeführt werden kann, ohne vorher über zwei Punkte noch ständische Bewilligung, beziehungsweise ständische Zustimmung zu erhalten.

Eine Strafe, welche durch das Strafgesetzbuch eingeführt wird, die Kreisgefängnißstrafe, kann nämlich zur Zeit nicht vollzogen werden, weil Kreisgefängnißstrafe bis jetzt noch nicht existiren; es muß also jedenfalls von der Kammer dazu ein Credit gegeben werden und es wäre also die Bewilligung dieser Summe an ständische Zustimmung geknüpft. Schon aus diesem Grunde kann das Strafgesetzbuch nicht einseitig eingeführt werden.

Der zweite Grund, welcher diese Einführung auf eine einseitige von der Regierung allein ausgehende Weise unmöglich macht, wäre der, daß die Competenzverhältnisse der jetzt bestehenden Gerichte nicht geordnet wären. Man wüßte nämlich nicht, welche Verbrechen und Vergehen in erster Instanz von den Aemtern, welche von den Hofgerichten bestraft werden sollten. Also auch in dieser Beziehung wäre

die Einführung eines Strafgesetzbuchs nicht möglich. Diesen Beschluß, meine Herren, hat Ihre Commission gefaßt und ich halte ihn nach der damaligen Lage der Sache allerdings für zweckmäßig und ich würde ihn also auch, da ich in der Commission mitgewirkt habe, zur Annahme empfehlen. Die damalige Lage der Sache ist aber offenbar eine ganz andere gewesen, als jetzt. Damals lagen die Entwürfe über die Strafproceßordnung und die Gerichtsverfassung noch der hohen ersten Kammer zur Berathung vor, welches Schicksal sie haben werden, wußte man nicht. Wir sind nun aber auf dem glücklichen Punkte angelangt, daß wir mit der ersten Kammer uns über diese großen Gesetzentwürfe vereinigt haben, und ich glaube fast, die veränderte Lage der Verhältnisse wird auch einen andern Antrag nothwendig machen. Die Commission hatte in der Zwischenzeit nicht mehr berathen, und den Antrag, den ich stellen will, kann ich nur als Mitglied der Kammer stellen, nicht als Antrag der Commission. Mein Antrag geht dahin, die Fassung, wie sie damals von der Majorität dieses Hauses beliebt wurde, wieder herzustellen und einen Nachsatz aufzunehmen, in welchem gesagt wird, daß durch eine Regierungsverordnung der Tag bestimmt werden soll, wann diese beiden Gesetze und natürlich auch die Gerichtsverfassung mit einander eingeführt werden sollen. Es ist eine absolute Unmöglichkeit, das werden Sie mir Alle zugeben, den Tag genau zu fixiren, es hängt von einer Menge von Einrichtungen ab. Ich will von den Bauten gar nicht reden, allein es muß aber die vollständige Trennung der Justiz von der Administration subjectiv und objectiv vor sich gegangen sein und darüber kann eine längere Zeitfrist als ein Jahr hingehen. Es wäre dann Sache der Redaction, den zweiten Satz hiernach zu fassen, daß nämlich durch Regierungsverordnung bestimmt werde, an welchem Tage diese drei Gesetze miteinander in's Leben zu treten hätten.

Der Präsident eröffnet die Diskussion über den Artikel 1.

Hecker: Zuerst muß die Kammer gehört werden nach den §§. 28 und 69 der Geschäftsordnung, ob sie hier in eine abgekürzte Diskussion einwilligen will. Weil die Geschäftsordnung will, daß nicht so brevi manu diskutiert

und abgestimmt werden soll, deshalb muß diese Vorfrage zuerst zur Abstimmung kommen.

Weizel: Ich bemerke dazugegen: Es wurde in der letzten Sitzung ausgesprochen, daß mündlich über den Entwurf Bericht erstattet werden, und die Diskussion sogleich stattfinden soll. Ich habe also angenommen, daß hier eine Einwilligung von Seite der Kammer und der Regierung vorliegt, sonst hätte ich am Schlusse meines Vortrags diesen Antrag auf abgekürzte Form des Verfahrens gestellt.

v. Hessein: Ich bin auch der Meinung, daß man die Diskussion aussetzen soll, einmal weil die Geschäftsordnung es vorschreibt, dann weil der Gegenstand wirklich von hoher Wichtigkeit ist und weil ich am allerwenigsten auf mündliche Vorträge hin, wo nicht jedes Wort verstanden wird, Beschlüsse fassen will. Ich trete deshalb dem Antrage des Abg. Hecker bei.

Präsident: Ich wollte nur bemerken, daß es Sitte dieses Hauses ist, daß bei einzelnen Aenderungen, welche wiederholt in diesem Hause berathen werden, jedenfalls nach der mündlichen Berichterstattung auch die Diskussion eintritt. Ich habe deshalb die Diskussion eröffnet, ohne die Kammer zu fragen, ob sie in abgekürzter Form berathen will, oder nicht. Der Fall der Geschäftsordnung liegt meines Erachtens gar nicht vor, wenn übrigens der Antrag gestellt wird, werde ich die Kammer darüber vernehmen, ob sie in die Diskussion eingehen will, oder nicht.

Weizel: Nur noch ein Wort in Beziehung auf die veränderte Lage der Sache! Würde die Commission wesentliche Aenderungen vorschlagen, dann wäre die Sache anders, allein sie schlägt keine Aenderungen vor. Es sind zwei Punkte, welche in der Kammer ein anderes Schicksal hatten, nämlich zuerst der Art. 1, dort habe ich den Antrag gestellt, unsere Fassung wieder herzustellen. Die Berathung bei der früheren Diskussion war so ausführlich, daß man jetzt noch die Sache satfam im Gedächtniß haben wird. Der andere Punkt, der Art. 4, ist allerdings ein wichtiger Punkt. Dort geht der Antrag der Commission dahin, der Fassung der ersten Kammer beizustimmen. Die Gründe dafür bin ich übrigens recht gern erbötig, schriftlich aufzusetzen, ich halte es aber der Natur der Sache nach für höchst überflüssig, bei solchen einfachen Fragen,

wie die hier zur Diskussion vorliegende, die Diskussion vertagen zu wollen.

Hecker: Die Formen der Geschäftsordnung sind so wichtig, als die Formen irgend eines Gesetzes in der Welt, und die Geschäftsordnung schreibt vor: Auch wenn ein mündlicher Bericht erstattet würde, darf erst nach Verfluß von drei Tagen die Berathung vorgenommen werden. Mag es nun auch sein, daß die Kammer beschloffen hatte, es soll ein mündlicher Bericht erstattet werden, so ist dadurch jene Bestimmung nicht neutralisirt. Würde aber auch beschloffen worden sein, sogleich zur Diskussion überzugehen, so kann jener Beschluß in formeller Gültigkeit nicht bestehen, denn dazu wären zwei Drittel der Kammermitglieder nothwendig, und darüber wird in den Protokollen keine Beurkundung liegen, daß zwei Drittel dafür gestimmt haben.

Ich trage darauf an, weil ich die Sache für viel zu wichtig halte, als solche nur höchst summarisch und tumultuarisch abzuthun, es bei den Bestimmungen der Geschäftsordnung zu belassen und die Berathung erst nach Verfluß von drei Tagen nach Erstattung des Vortrags vorzunehmen.

Trefurt: Ich halte es auch nicht für ganz gleichgiltig, ob man die Geschäftsordnung beobachtet oder nicht, allein wir dürfen doch auch nicht vergessen, daß die Geschäftsordnung nichts Anderes ist, als ein Gesetz, das die Kammer sich selbst gegeben hat und welches nicht über alle kleinen Punkte Bestimmungen macht, welche mehr durch den Gebrauch des Hauses geregelt worden sind und so ist durch den Gebrauch dieses Hauses geregelt, daß man die Berathung von Gesetzen, welche schon einmal in diesem Hause waren, in abgekürzter Form vornimmt. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß jedenfalls jedem Mitgliede des Hauses klar sein muß, daß diese Bestimmungen, von denen es sich hier handelt, viel weniger complicirt sind, als bei dem Strafgesetze und der Strafproceßordnung, und doch haben wir dort in derselben Weise verfahren, wir haben gleich auf den mündlichen Bericht hin diskutiert. Ich bin nicht gegen den Antrag des Abg. Hecker, hoffe aber die Kammer wird ihn verwerfen.

Der Präsident fragt nunmehr die Kammer:

Soll die Diskussion über den mündlichen Bericht des Abg. Weizel gleich vorgenommen werden?

und erklärt diese Frage für bejaht mit 35 gegen 22 Stimmen.

Hecker und Keller: Der Antrag ist verworfen! Es ist zu einem solchen Beschlusse die Uebereinstimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder erforderlich!

Präsident: Meine Herren! Seit 14 Tagen haben wir über den Strafproceß, die Gerichtsverfassung und über das Gesetz über die bürgerlichen Folgen der Verbrechen in der nämlichen Weise berathen.

Hecker: Sie können sich über einen so hochwichtigen Paragraphen der Geschäftsordnung nicht hinwegsetzen; sollte die Berathung demungeachtet vor sich gehen, so fordere ich alle Mitglieder, welche noch Achtung vor der Geschäftsordnung haben, auf, das Haus zu verlassen!

Schaaff: Meine Herren, ich habe auch für die abgekürzte Form der Berathung gestimmt, allein was in der Geschäftsordnung steht, steht einmal darin, und darüber kann ich nicht hinweg. In der Geschäftsordnung steht, daß zwei Drittheile der Stimmen erforderlich sind, um eine abgekürzte Berathung eintreten zu lassen.

Hecker: Der Bericht kann fertig erstattet werden, die Diskussion aber muß später stattfinden.

Präsident: Meine Meinung geht dahin, daß die Diskussion vorgenommen wird, da sich hier nicht um einen neuen Gegenstand, sondern um einen Gegenstand handelt, der in der Kammer schon oft berathen worden ist.

Hecker: Sie können über einen Gesetzesparagraphen, der hier vorliegt, nicht abstimmen!

Trefurt: Die Kammer kann es alle Tage!

Hecker: Wenn die Geschäftsordnung kein Gesetz wäre, so könnte jeder Zeit das Wort nach geschlossener Diskussion noch genommen werden, und man würde mit der Diskussion nicht zu Ende kommen. Die Kammer kann eine Bestimmung der Geschäftsordnung durch einfache Stimmenmehrheit nicht abändern; die Geschäftsordnung ist ein Theil des Verfassungsgesetzes und mit diesem spielt man nicht!

Staatsrath Jolly: Wenn die Kammer nach geschlossener Diskussion Jemanden das Wort noch vergönnen will, so ist Dieß nicht verwehrt. Ich habe von dieser Befugniß oft

Gebrauch gemacht, schon lange, ehe der Hr. Abg. Hecker in der Kammer war. Er sollte mit Rücksicht nehmen auf die erfahrenen Mitglieder.

Weller: Der Hr. Präsident sagt, er glaube, daß die Diskussion stattfinden solle, weil der §. 69 nur von neuen Gegenständen handle. Hiermit hat der Hr. Präsident seiner Ansicht selbst den Stab gebrochen.

Präsident: Ich habe gesagt: Es liegt der Fall vor, wo schon da gewesene Paragraphen in der Kammer wieder zur Berathung kommen, und da habe die Kammer die Sitte beobachtet, daß die Berathung über solche Paragraphen nach erstattetem mündlichem Berichte vorgenommen werde.

Weller: Die Geschäftsordnung kennt nur eine Form des abgekürzten Verfahrens. Dies ist die Form des §. 69. Nun sagt der §. 69, daß die Kammer nur in außerordentlichen und dringenden Fällen die Formen der Berathung abkürzen könne. Wenn der vorliegende Fall kein außerordentlicher und dringender ist, so hätte gar kein Antrag auf abgekürztes Verfahren gestellt werden sollen, und indem kein anderer Paragraph der Geschäftsordnung und der Verfassung existirt, der ein abgekürztes Verfahren verlangt, als gerade der §. 69, so kann auch hiergegen eine abgekürzte Berathung nicht stattfinden.

Welcker: Ich habe in der That keine besonderen Gründe gekannt, warum man nicht gleich diskutieren soll, ich war erstaunt, daß meine Freunde sich gegen die alsbaldige Diskussion erhoben, ich habe aber gedacht, sie müssen Gründe dazu haben. Ich habe also kein Interesse, daß heute nicht diskutiert wird, allein ich muß mich doch vollkommen dem anschließen, was der Abg. Schaaff gesagt hat. Meine Herren, erhalten Sie die Geschäftsordnung, sie ist die Grundlage des Friedens und der Ordnung in diesem Hause. Es kann jetzt noch der Bericht vollständig erstattet und dann können noch Petitionen vorgenommen werden, und Sie werden dadurch nichts verlieren, aber Sie werden verlieren, wenn die Grundlage der Ordnung und des Friedens jetzt in einem wichtigen Punkte untergraben wird.

Rindeschwender: Ich will nicht darüber sprechen, was unsere Geschäftsordnung hier vorschreibt und ob die Kammer hier in der Lage ist, mit weniger als zwei Drittel einen Beschluß gegen den §. 69 der Geschäftsordnung zu

fassen, sondern ich will nur Das bemerken, was billig ist. Meine Herren, hier ist ein wichtiger Gegenstand in Frage, und wenn wir Mitglieder in dieser Kammer haben, welche im Augenblicke ihrem Gewissen zu Folge sich nicht auf einen Gegenstand einlassen zu können vermeinen, weil er ihnen zu kurz vorgetragen dünkt, so müssen Sie das Gewissen dieser Herren achten. Ich für meine Person würde keinen Anstand nehmen, die Diskussion in abgekürzter Form eintreten zu lassen, weil mir der Gegenstand bekannt ist. Sobald aber viele Männer dieses Hauses glauben, daß sie nicht gehörig unterrichtet sind, so achte ich diese Meinung und dieses Gewissen, und hoffe, die Kammer wird es auch achten.

Staatsrath Jolly: Ich glaube, weil es sich um Punkte handelt, die schon durch und durch diskutiert sind, gerade deshalb könnte man zu einem andern Resultat gelangen. Ich finde die Bestimmung der Geschäftsordnung sehr natürlich und zweckmäßig bei Gegenständen, welche der Kammer als neu vorgelegt werden. Da kann gewiß jedes Mitglied oder wenigstens immer eine Mehrheit mit vielem Grunde sagen: man solle sich nicht darauf einlassen; allein hier handelt es sich nicht um einen neuen Gegenstand. Die Sache ist sorgsam mündlich und schriftlich diskutiert, es kommt in der That nur darauf an, zu welcher Ansicht man sich bekennt. Es wird in der That schwer werden, nur etwas Neues darüber zu sagen.

Ich glaube auch, da man alle Bestimmungen nach ihrem Grunde interpretiren muß, so wäre anzunehmen, die Bestimmung der Geschäftsordnung passe auf Fälle dieser Art nicht, wie es auch den Mitgliedern der Kammer in früheren Fällen nicht auffiel, daß eine Bestimmung der Geschäftsordnung verletzt wurde. Der Hr. Präsident hat die Fälle, wo es neuerlich geschehen ist, aufgezählt, es ist früher in vielen Fällen geschehen.

Rindeschwender: Es ist eben kein Widerspruch erhoben worden!

Knapp: Ich habe schon oft von diesem Plage auf die Geschäftsordnung aufmerksam gemacht. Diese meine Hinweisungen auf die Geschäftsordnung haben hin und wieder Beifall gefunden, häufig aber auch nicht, und so ist es nun beinahe gekommen, daß die Geschäftsordnung

nur dem Namen nach besteht. Es freut mich deshalb sehr, daß der Abg. Hecker die Geschäftsordnung gehandhabt wissen will, und deshalb unterstütze ich seinen Antrag in der Hoffnung, daß die Geschäftsordnung auch bei andere Gelegenheiten beobachtet werden wird.

Serbel: Ich kannte auch die Gründe nicht, hier ein anderes Verfahren, als das bisher übliche eintreten zu lassen und habe darum auch für abgekürztes Verfahren gestimmt. Nun erhält die Sache eine andere Wendung, es handelt sich jetzt darum, ob ein Paragraph der Geschäftsordnung aufrecht erhalten werden soll, oder nicht. Ich meine, man sollte vorerst, ehe man über diese Frage abstimmt, den Bericht in seiner ganzen Ausdehnung vernehmen, um zu wissen, über was man sich in der Kürze entschließen soll; und erst dann wieder zu einer neuen Abstimmung schreiten.

Trefurt: Ich halte diesen Antrag für zweckmäßig; ich habe früher bei einer andern Gelegenheit einen ähnlichen Antrag gestellt, er hat aber die Beistimmung der Mehrheit nicht erhalten, vielleicht erhält nun dieser Vorschlag des Abg. Serbel die Zustimmung der Kammer. Wenn, wie der Abg. Rindeschwender meint, die Herren Antragsteller, Hecker und v. Jhstein und vielleicht auch noch Andere, noch nicht hinlänglich informirt sind, so werden sie vielleicht informirt sein, wenn der Hr. Berichterstatter seinen Bericht vollends zu Ende gebracht hat, und sie werden dann vielleicht in der Loge sein, jetzt sogleich zu discutiren und abzustimmen, denn der Meinung bin ich auch, so geradezu über eine klare Bestimmung des Gesetzes hinwegzugehen, halte ich für bedenklich. Die Kammer kann in ihrer Mehrheit die Geschäftsordnung abändern, allein ich hielte es für bedenklich, es mit einer geringern Majorität zu thun, als welche der §. 69 bezeichnet.

Hecker: Als über die Frage abgestimmt wurde: Soll die Diskussion auf drei Tage aufgeschoben werden, haben sich nicht zwei Drittel dafür erklärt; es ist deshalb mein Antrag durch formelles Recht dahin festgesetzt: Es kann heute nicht über die Sache verhandelt werden.

Gegen die Erstattung des Berichts habe ich nichts, ich widersetze mich aber dem Antrage des Abg. Serbel, dann nochmals abzustimmen, weil ich zu der einen Rechtsverletzung,

die von Seite des Justizministeriums vertheidigt worden ist, nicht noch eine zweite Rechtsverletzung hinzufügen will; und wenn sich der Hr. Staatsrath Jolly auf Leute berufen hat, die er als erfahrene Männer bezeichnet, so bemerke ich einfach: Hier wo ich das Gesetz zur Seite habe, beseitigt keine Gefahrung das Gesetz!

Weizel: Ich habe, meine Herren, für die abgekürzte Diskussion gestimmt, weil die ganze Lage der Sache und auch die Lage der übrigen Geschäfte mir es wünschenswerth zu machen scheint, daß wir auch mit diesem Gesetze zu Ende kommen. Nachdem sich aber die Frage erhoben hat, ob es zulässig ist, in abgekürzter Form ohne Zustimmung von zwei Drittel zu discutiren, muß ich doch bekennen: über den §. 69 der Geschäftsordnung können wir nicht hinauskommen, er sagt es wirklich mit dürren Worten. Wenn ich nun fortfahren soll in der Berichterstattung, so kommen wir an den Art. 4.

Diese Berichtsforsetzung ist in der

Beilage Nr. 2.

(138 Beilagenheft, S. 295—297)

enthalten.

Hecker: Meine Herren, die Commission der ersten Kammer war ursprünglich mit der Fassung der zweiten Kammer einverstanden, bei der wiederholten Berathung wurde sie aber geändert. Es sind auch neue Gründe, beziehungsweise eine ausführliche Entwicklung der Gründe, vorgetragen worden, und Sie haben gesehen, wie der heute erstattete Bericht seine Gründe auf die gründlichste Weise zu erschöpfen, beziehungsweise zu widerlegen suchte, daß deshalb die Sache so hochwichtig ist, daß man sie heute nicht so brevi manu über das Knie abbrechen kann. Die erste Kammer spricht sich declarativ, wenn auch nicht interpretativ über den Sinn der Verfassungsurkunde dahin aus, daß Jemand, der einmal zu einer derartigen Strafe verurtheilt war, nicht mehr in die Ständeversammlung gewählt werden könne; das ist von großer Wichtigkeit, weshalb man über eine so hochwichtige Materie nicht so schnell hinweggehen kann.

Weizel: Hier ist doch der Abg. Hecker im Irrthum, wenn er glaubt, die erste Kammer habe bei ihrer letzten Berathung etwas Anderes beschlossen, als früher. Wir

sind immer auf unserer Behauptung stehen geblieben in diesem Hause und die erste Kammer auch, und nur in Beziehung auf die Fassung sagten wir: Wenn wir auch dem Beschlusse des andern Hauses beitreten, die rechtliche Frage, die Wahlfrage, ändert sich nicht. Allein richtig ist, was der Abg. Hecker bemerkt hat, die erste Kammer gibt dem Satz eine andere Bedeutung und ganz andere Folgen als wir. Wir sind in Gründen und Folgen in vollkommenem Widerstreit.

Ich will nun in der Erstattung des Berichts fortfahren.

Hinsichtlich der §§. 5, 6 und 7 wurde nichts bemerkt. Es versteht sich von selbst, daß da, wo von der Zeit die Rede ist, seiner Zeit von der Regierung Rücksicht genommen werden müßte auf den Beschluß der Kammer.

Zu §. 8 wurde von der Commission ebenfalls nichts bemerkt.

Es ist einer der Artikel, worüber man sich früher schon vereinigte. Zu demselben sind zwei Anträge in der Commission gestellt worden, allein die entschiedene Majorität der Commission hat erklärt, man solle die Artikel, über welche man sich gegenseitig schon vereinigt hat, nicht noch einmal zur Diskussion bringen, und da wir bei diesem Artikel eine Vereinigung erzielt haben, so hat die Commission erklärt, wolle sie es den einzelnen Mitgliedern überlassen, die Anträge zu demselben in diesem Hause zu stellen, und diese einzelnen Mitglieder haben damit sich ganz beruhigt.

Welcker fragt, welche Anträge gestellt worden seien?

Weizel: Es sind zwei Anträge gestellt worden. Der eine geht dahin, daß die Worte: „öffentliche Diener“ abgeändert werden sollten, und wenn ich mich recht erinnere, ist es der Antrag des Abg. Welcker. Er sagt, diese Bestimmung gehe zu weit und sie sollte nur auf die unter dem Edikt von 1819 stehenden Staatsdiener Anwendung finden können.

Der zweite Antrag geht dahin, daß ein solches Verfahren, wie bei den Staatsdienern, wo es sich um deren Sistirung vor Gericht handelt, auch stattfinden sollte bei den Abgeordneten der beiden Häuser, wenn etwa ein Vergehen begangen worden ist in Ausübung ihrer amtlichen Funktion.

Der letztere Antrag ist aus dem Formellen und Rechtspunkte beseitigt, weil er zunächst nicht hierher gehört, son-

dern man glaubte, daß die Sache bei der Diskussion über die Sander'sche Motion ihre Erledigung finden werde.

Damit ist der Bericht geschlossen.

Präsident: So sehr ich auch die Beschleunigung des Geschäfts wünsche, so glaube ich doch, daß, da nun einmal Zweifel besteht, wie der §. 69 der Geschäftsordnung anzuwenden sei, eine Diskussion und Entscheidung über den Sinn dieses Paragraphen jetzt nicht an ihrem Plage sei. Ich will demnach die Diskussion über den Bericht des Abg. Weizel, weil nicht zwei Drittheile der Kammermitglieder damit einverstanden sind, daß sie vorgenommen werde, auf eine künftige Tagesordnung setzen.

Welcker: Der Antrag, den der Abg. Sander in Beziehung auf den §. 8 gestellt hat — er würde ihn selbst verteidigen, wenn er leider nicht krank wäre — war der, daß diejenigen Vergehen von Abgeordneten, welche unmittelbar durch Mißbrauch in Ausübung der Amtspflicht begangen werden, ebenso angesehen werden müssen, als die Vergehen öffentlicher Diener, mit dem Unterschied, daß dort die Volksrepräsentanten im Namen des Landes, hier die Repräsentanten der Regierung die Ermächtigung zur Stellung vor Gericht geben.

Die Kammer beschließt, die Ausführung des Abg. Weizel zu Art. 4 dem Druck zu übergeben, womit dieser Gegenstand verlassen wird.

Der Präsident Bekk übernimmt hierauf wieder den Vorsitz.

Die Tagesordnung führt nun zur Anhörung und Berathung von Berichten der Petitions-Commission.

Welte erstattet Bericht über mehrere Petitionen, die Modification von Erb- und Schupfsehen betreffend.

Beilage Nr. 3.

Die Commission beantragt:

Diese Petitionen mit dringender Empfehlung an das Großh. Staatsministerium zu überweisen.

Straub: Ich unterstütze den Commissionsantrag aus voller Seele, einmal im Interesse der Rechtsgleichheit. Es besteht nämlich für die Staats- und Stiftungslehen bereits eine Ablösungsnorm, und ich würde wirklich bedauern, daß diese Ablösungsnorm nicht gelten sollte, für die übrigen

Lehen. Ich unterstütze ferner den Commissionsantrag, weil ich glaube, daß manfache Bedrückungen, welche die Lehensteute erleiden müssen, durch das Ablösungsgesetz beseitigt würden. Ich erinnere an die vielen Abgaben, welche die Lehensteute leisten müssen, z. B. an die Kammertare, an die Schreibgebühren, an die Gebühren wegen Veräußerung oder Verpfändung der Lehen, ferner erinnere ich an den Ehrschatz und an das Kaufgeld.

Ich unterstütze ferner den Commissionsantrag im Interesse der Volkswirtschaft, denn wenn wir den Lehensteuten Gelegenheit verschaffen, ein sicheres Eigenthum zu erwerben, so werden sie auch mehr Fleiß anwenden, ihre Güter zu bebauen, es würde also hierdurch die Ertragsfähigkeit der Güter bedeutend vermehrt werden.

Endlich unterstütze ich den Commissionsantrag im Interesse der Gerechtigkeit. Ich denke mir den Fall, es habe ein Lehenbesitzer mehrere Kinder und besitze nichts als ein Lehen-gut; wenn er nun keine Gelegenheit bekommen kann, ein Eigenthum zu erwerben, so muß der größte Theil der Kinder mit ganz geringen Summen abgefunden werden.

Bader: Ich habe auf früheren Landtagen schon eine Reihe von Berichten über den nämlichen Gegenstand erstattet und wiederholt darauf angetragen, daß ein Ablösungsgesetz für alle Lehenbesitzer ohne Ausnahme gegeben werde. Bisher war die Verweisung an das Staatsministerium ohne Erfolg und die auf dem Landtage von 1837 beschlossene Adresse kam in der andern Kammer nicht mehr zur Berathung wegen des nahen Schlusses des Landtags. Ich würde nun dem Antrage der Commission beitreten, welcher die Sache als eine Motion behandelt haben will, wenn ich voraussehen könnte, daß die kurze Dauer des Landtags noch die Berichterstattung in dieser und die Behandlung der Sache in der andern Kammer gestatten würde, aber leider ist dieß nicht voranzusehen, und darum stimme ich auch für die Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium. Nur auf eine Bemerkung des Sprechers vor mir, muß ich mir noch eine Berichtigung erlauben. Derselbe hat gesagt, es bestehe ein Ablösungsgesetz für die Staats- und Kirchenlehen. Dieß ist unrichtig. Für die Kirchenlehen besteht keines, aber ich habe schon sehr oft den Wunsch ausgesprochen, daß die Kirchenadministration dem Beispiele des Staats folgen, daß

sie nämlich die Ablösung nicht erschweren, sondern begünstigen möchte, und diesen Wunsch möchte ich hier wiederholen.

Jungmanns: Die empfehlende Ueberweisung dieser Petition an das Staatsministerium würde in den Bittstellern die Hoffnung erregen, daß die Kammer der Meinung sei, es könne auch in dieser Beziehung ein Ablösungsgesetz, wie über andere Gegenstände, gegeben werden. Diese Hoffnung möchte ich ihnen nicht machen. Bei der früheren Ablösung war der Hauptgrund der, daß man im Zweifel war, ob eine Abgabe die Natur des Privatrechts habe, oder ob sie dem öffentlichen Recht angehöre. Bei den Erbbeständen ist in der Regel durchaus kein Zweifel, daß sie rein privatrechtlich sind. Der Staat hat für seine Domänen dennoch ein Ablösungsgesetz gegeben, die Kirchensectionen haben zwar nicht in den Regierungsblättern Ablösungsgesetze verkündet, allein sie haben die Normen mit höherer Genehmigung aufgestellt. Würde man weiter eingehen, dann würde man in die Rechte von Privaten eingreifen, welche im Besitz von Erbbeständen sind. Wollte man aber nicht in diese Rechte eingreifen, weil Dieß ein offenes Unrecht wäre, ein Unrecht, das wir auch gar nicht begehen könnten, denn es würden sich Hindernisse von anderen Seiten ergeben, dann müßte man aus der Staatskasse die Berechtigten entschädigen für die Erleichterung der Ablösung solcher privatrechtlichen Lasten. Dieß halte ich gegenüber den Uebrigen, die ein freies Eigenthum besitzen, für ein Unrecht und stimme deshalb nicht für den Antrag der Commission. Ich mache auch darauf aufmerksam, daß wenn wir heute diese Lasten ablösen, morgen wieder ähnliche entstehen können. Noch in der neuern Zeit, in den Jahren 1817 und 1818 und in späteren Jahren haben die Kirchensectionen neue Erbbestände gegründet.

Bader: Ich will nur bemerken, daß ich dieses Mal Hoffnung habe, es wird ein solches Ablösungsgesetz zu Stande kommen. Ob es gerade in der nächsten Zeit geschieht, weiß ich nicht, allein die theiligten Lehenbauern haben doch Hoffnung, daß ein solches Gesetz zu Stande kommt, weil die Regierung nicht die Ansichten theilt, welche der Abg. Jungmanns ausgesprochen hat, denn die Großh. Regierung hat früher schon ein solches Ablösungsgesetz vorgelegt und es ist nur an der Zustimmung der ersten Kammer gescheitert.

Ich hoffe also, daß die großherzogliche Regierung die nämlichen Grundsätze und Ansichten aufrecht erhalten und auch künftig einen wiederholten Versuch machen wird, ein solches Gesetz vorzulegen.

Ministerialdirector Kettig: Wenn der Herr Abgeordnete, der so eben gesprochen hat, unter der Intention der Regierung Das versteht, daß sie jeden Anlaß gern ergreifen wird, um den Zustand der Erblehenbauern zu erleichtern, dann hat er ganz richtig gesprochen; wenn er aber von einer ausdrücklichen Zusage von Seite der Regierung sprechen wollte, dann würde er im Irrthum sein. Die Frage ist jedenfalls im Augenblick nicht geeignet, durch die Regierung angeregt zu werden.

Meine Herren, wer den Gang der früheren Ablösungen nur einigermaßen mit Aufmerksamkeit beobachtet hat, weiß sehr gut, daß die Wohlthat der Ablösungsgesetze trotz des Staatszuschusses manchen Gemeinden und einzelnen Güterbesitzern sehr schwer gefallen ist. Viele Landbauern haben geklagt, daß sie das glückliche Unglück haben, ablösen zu müssen. Im Seekreise, wo diese Erblehen vorzugsweise zu finden sind, ist durch die früheren Ablösungsgesetze eine große Masse von Fideicommisscapitalien flüssig geworden, große Summen sind aus der Staatskasse und aus jener der Gemeinden in die Hände der Berechtigten gekommen. Diese haben nicht allein das Bestreben, sie haben als Fideicommissinhaber die Pflicht, ihre Capitalien wiederum wo möglich in Grundbesitz zu verwandeln, und durch dieses Bestreben sowohl von Seite der Standes- und Grundherren, als auch von Seiten der Corporationen, namentlich der Pfarreien, ist der Fall eingetreten, daß die Privatleute sehr schwer Gelegenheit finden können, Güter zu erwerben. Es tritt dadurch in manchen Gemeinden der traurige Fall ein, daß aus einer größeren Zahl von Bürgern Tagelöhner oder Pächter werden. Dieser Mißstand ist in den Gegenden, wo dormalen die meisten Erbbestände bestehen, noch viel härter, weil eben dort, noch viel gefährlicher, Concurrnz der reichen Kapitalisten und Güterbesitzer mit den ärmern Bauern hervortritt.

Ich muß, weil ich doch das Wort ergriffen habe, auch noch auf einen Irrthum in dem Berichte aufmerksam machen. Dort ist gesagt, bei der Consensertheilung wegen

Verpfändung u. s. w. von Erblehen kämen viele Bedrückungen vor. Dieß kann nicht der Fall sein, denn in der Regel bestimmt der Erblehenbrief, was zu bezahlen ist, und wo er es nicht darüber bestimmt, besteht die Vorschrift, sich streng an die Observanz zu halten. Man schlägt in den Rechnungen nach, wie viel früher bezahlt worden ist, und regulirt darnach die Tare, welche für die Consensertheilung bezahlt werden muß.

Auch bei der Abschätzung der Güter zum Zwecke der Ablösung sind die Erblehentträger in der Regel im Vortheil. Man kann die Abschätzung Niemanden anders übertragen, als Gutsbesitzern, Leuten, welche mit dem Feldbau umgehen. Gewöhnlich nimmt man die benachbarten Bürgermeister oder Männer dazu, welche das Erträgniß der Güter in der betreffenden Gegend genau zu beurtheilen wissen. Nun, meine Herren, diese Männer sind immer geneigt, so zu taxiren, daß der Erblehenmann bestehen kann. Es wäre gegen den gewöhnlichen Gang der Dinge, wenn Landwirthe, welche Taxationen zu machen haben, darauf ausgehen, die Stiftungskasse auf Kosten des Landmanns zu bereichern. Dieß ist nach vielseitiger Erfahrung in dem Seekreise nicht der Fall, und wenn jemals bei dem Ansatze der Tare aus übergroßem Eifer einer Stiftungsverwaltung irgend eine Ueberforderung vorkommen sollte, so kann der Erblehentträger sich trösten, daß bei der höheren Prüfung ein solches Unrecht abgestellt wird.

Der Vorschlag, die Sache an das Staatsministerium zu überweisen, könnte nur den Zweck haben, daß die Regierung wiederum einen Gesetzentwurf darüber vorlegen würde. Was würde ein solcher Gesetzentwurf im Augenblick für ein Schicksal haben? Die erste Kammer würde sagen: Es handelt sich um Privatrechte, wobei wir großentheils betheiligte sind; wir haben im Augenblick keine Lust, darauf zu verzichten und verwerfen deßhalb den Gesetzesvorschlag.

Heker: Eine solche Expropriation im öffentlichen Interesse halte ich noch aus anderen Gründen, als den bereits vorgetragenen, für nothwendig, wenn auch die erste Kammer einer Expropriation ihrer Mitglieder sich widersetzt, während die Expropriation gegen andere Staatsbürger angenommen wurde. Der Grund, der mich zu dieser An-

sicht bestimmt, ist der, weil ich täglich sehe, welch' merkwürdige Zweifel, Widersprüche und Verwirrungen über die Erb- und Schupflehen bestehen. Unser Erbrecht sagt: Die Erblehen sollen nach den landrechtlichen Bestimmungen allein behandelt werden. Diese laugen aber nicht aus, z. B. über die Successionsfragen und Nutzniehungsansprüche, und es werden die Leute in Streitigkeiten und in eine Reihe von kostspieligen Prozessen verwickelt, deren Ausgang höchst zweifelhaft ist, weil der eine Richter auf die Anwendung des älteren Rechts zurückgreift, während der andere dieses ältere Recht nicht maßgebend hält. Will man entgegenhalten, man könne ein solches Gesetz deshalb nicht geben, weil die bisher abgelösten Abgaben meistens dem öffentlichen Rechte angehört haben, während die Ablösung dieser Abgaben in Privatrechte eingreife, so muß ich Dief aus unserer Gesetzgebung aus dem einfachen Grunde bestreiten, weil die Gülten und Zinse fast lediglich und ausschließlich nach unserer Gesetzgebung positiv privatrechtlicher Natur sind und wir dennoch in Beziehung auf sie kein Bedenken trugen, ein Ablösungsgesetz in das Leben zu führen. Es sind deshalb keine Gründe vorhanden, eine Ablösung zu verhindern, man muß versuchen, ob die andere Kammer ein solch' nothwendiges Gesetz verwirft. Daß es aber nothwendig ist, davon kann sich Jeder überzeugen, der Gelegenheit hat, die Lehenträger darüber zu sprechen. Es kann z. B. dadurch, daß man eine zweckgemäße Einrichtung in das Mühlenwerk hineinbringt, eine Mühle zu einem Grad gebracht werden, daß sie nun erst einen realen Werth hat. Wenn der Erbbeständer das Werk nicht einrichtet, so verarmt er und das Lehen ist für ihn und seine Familie so gut als verloren. Nun weiß ich aus eigener Erfahrung, daß ein Lehensherr dem Müller, der von der Mühle einen großen Canon bezahlen mußte, zu einer solchen Einrichtung nicht den Consens gab, wahrscheinlich in der Voraussetzung, auf diese Weise in den Besitz der Mühle zu kommen, und diese Einrichtung für sich selbst nutzbringend zu machen. Solche Veraxationen kommen vor, und ich halte es deshalb für dringend geboten, daß diesem Reste der Feudalherrschaft ein Ende gemacht werde.

Wette: Der Herr Regierungscommissär hat bemerkt,

daß in dem Berichte ein Irrthum oder eine Uebertreibung in Beziehung auf die Schilderung der großen Bedrückungen der Lehensherren bei Consenserteilungen enthalten sei. Er sagt, in den Lehenbriefen sei in der Regel bestimmt, wie groß die Consensgelder seien. Dief ist aber nach meiner Erfahrung nicht der Fall. In den älteren Lehenbriefen ist selten gesagt, was der Lehensmann für Ertheilung eines Consenses zum Verkaufe oder zur Verpfändung des Lehens bezahlen muß und auf eine Observanz kann sich der Lehensmann selten berufen. In der Regel sind ihm keine Fälle bekannt, in welchen eine Veräußerung oder Verpfändung vorgekommen ist, und wenn sie dem Lehensherren bekannt sind, so legt er die Rechnung dem Lehensmann nicht vor. Ich kenne selbst ein paar Fälle, wo solche Consensgelder mit 10 Procent gefordert wurden und worüber Prozesse entstanden, welche zehn Jahre gedauert haben.

Was die Einwendung betrifft, daß es sich hier um rein privatrechtliche Abgaben handle, die sich nicht wohl werden ablösen lassen, so muß ich doch bemerken, daß in der Zwischenzeit viele andere privatrechtliche Abgaben im Wege der Gesetzgebung auch abgelöst worden sind, und daß beim Lehensverbande noch ein eigenes Verhältniß, nämlich zwischen dem Lehensherren und Vasallen eine Art Miteigenthumsrecht besteht, und unsere Gesetzgebung gestattet ja dem Miteigenthümer jeden Augenblick, die Auflösung des Miteigenthumsverhältnisses zu verlangen.

Der Präsident schließt hierauf die Discussion und bringt den zweiten Antrag der Commission, die Petition dem Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen, zur Abstimmung, welcher angenommen wird.

Wette erstattet weiter Bericht über die Petition der Gemeinden aus den Amtsbezirken Hüfingen und Neustadt, das Verfahren der fürstlich fürstbergischen Ständeherrschaft bei Bürgermeisterwahlen und bei Vertheilung von Gemeindeumlagen,

so wie gegen die Erhebung einzelner Waldungen dieser Ständeherrschaft zu eigenen Gemarkungen betreffend.

Beilage Nr. 4.

Die Commission stellt den Antrag:

„Rücksichtlich der Beschwerde Nr. 3 zur Tagesordnung
„überzugehen, rücksichtlich der Beschwerde Nr. 1 und 2 auf
„Ueberweisung an Großherzogliches Staatsministerium.“

Ministerialdirector Kettig: Meine Herren! Der Vortrag, den Sie so eben vernommen haben, ist unzeitig; er erscheint zugleich mit einer Motion über denselben Gegenstand. Nun ist es aber in der Natur der Sache begründet, und auch in der Uebung des Hauses, daß Petitionen, welche den Inhalt einer Motion berühren, der betreffenden Commission mitgetheilt werden, um darauf Rücksicht zu nehmen. Aber der gestellte Antrag ist auch geschäftsordnungswidrig. Unsere Geschäftsordnung sagt ausdrücklich, daß auf den Vortrag des Berichtstatters der Petitionscommission die Kammer entscheiden soll, ob sie zur Tagesordnung übergehen, oder die Petition dem Staatsministerium überweisen wolle; für den Fall aber, da etwas Anderes beschlossen werden wolle, ist ausdrücklich gesagt, daß dann der Vortrag gleich einer Motion behandelt, d. h. in die Abtheilungen gewiesen und dort berathen werden muß. Wiewohl ich nach diesem Verhältnisse beinahe nicht nothwendig habe, mich auf das Materielle des Vortrags einzulassen, kann ich mir nicht versagen, Sie zum Voraus darauf aufmerksam zu machen, daß es sich hier gar nicht um irgend eine Verleihung an die Standesherrschaft Fürstenberg handelt, sondern bloß um die Frage: Soll ihr Etwas durch das Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger entzogen werden können oder nicht? Wer die Declaration vom Jahre 1837 über die Verhältnisse der Fürsten von Salm, der Grafen von Leiningen und des reichsunmittelbaren Adels gelesen hat, weiß, daß hier ausdrücklich gesagt ist: „Indem es nicht unsere (des Landesherren) Absicht war, den Standes- und Grundherren etwas zu entziehen, in dessen rechtmäßigem Besitz sie sich befinden, deshalb verfügen wir, daß hinsichtlich der Standes- und Grundherren es bei den früheren Bestimmungen der Declaration soll belassen werden.“ Diese Ratio tritt natürlich nicht nur bei dem Fürsten von Fürstenberg, sie tritt bei allen Standesherrn ein, welche ihre Rechte reclamiren.

Die Streitfrage, ob die landesherrlichen Declarationen über die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren
Verhandlungen der zweiten Kammer v. 1844/45. 116 Protokollheft.

bestehen können mit der Verfassungsurkunde? Die Streitfrage, ob wir die competente Behörde sind, um die Stellung der Standesherrn dem Landesherren gegenüber zu regeln, können wir füglich bei Seite lassen, wir wissen voraus, daß hierüber eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Kammern, dem deutschen Bunde und der Regierung besteht; aber so viel ist ausgemacht, daß die Regierung Das, was bei den Grundherren anerkannt wurde, nämlich, daß ihre Absicht nicht war, ihnen Etwas zu entziehen, auch auf die Standesherrschaft Fürstenberg anwendbar erklären kann, und wenn ein besonderer Werth darauf gelegt wird, daß diese Declaration durch das Regierungsblatt verkündet wird, wenn dadurch die Petenten befriedigt werden, so kann ihnen leicht entsprochen werden, denn die Regierung wird sich nun und nimmermehr scheuen, auch bei der Standesherrschaft Fürstenberg auszusprechen, daß sie wohlgebrachte Rechte zu ehren wisse.

Straub: Ich muß mich vor Allem dem Antrage, die Sache bis zur Verathung der Motion des Abg. Welte auszusetzen, widersetzen und zwar deshalb, weil dieser Gegenstand ein für sich bestehender und höchst wichtiger ist, und dann weil das provisorische Gesetz vom Jahre 1837 auf die Standesherrschaft Fürstenberg keine Anwendung findet, indem es nur für Diejenigen gegeben ist, welche sich über das Gesetz von 1837, welches das Beitragsverhältniß zu den Gemeinden bestimmt, bei dem Bundestage beschwert haben.

Was nun die Sache selbst betrifft, so finde ich durchaus keinen Rechtsboden für diese Vorrechte, welche die Standesherrschaft Fürstenberg ansprechen will, und erblicke zugleich hierin eine theilweise Aufhebung einer der wichtigsten Bestimmungen unseres so vielfach gepriesenen Gemeindegesetzes, wahrlich ein höchst beklagenswerthes Ereigniß nicht nur für die betreffenden Gemeinden, sondern für den Staat selbst, welcher hiernach weniger Rechte geltend machen kann gegen die Gemeinden, als die Standesherrschaft Fürstenberg. Die Grundlage, welche die Standesherrschaft zur Begründung der hier in Frage liegenden Ansprüche geltend macht, besteht einmal in der landesherrlichen Declaration vom Jahre 1823, dann in dem provisorischen Gesetze von 1837. Die landesherrliche Declaration vom Jahre 1823, in so fern

sie sich über die Verhältnisse der Standesherrschaft ausspricht, enthält offenbar in das Bereich der Gesetzgebung gehörige Gegenstände, und ist schon deshalb nicht gültig, weil die Regierung nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit den beiden Kammern Gesetze machen kann. Zu diesem Moment kommt noch der Umstand, daß das Abolsedict von 1818 einen Bestandtheil der Verfassung bildet, und daß dieses Abolsedict hierüber nichts enthält, daß also die in Frage liegende Bestimmung eine Aenderung der Verfassung selbst involvirt. Das provisorische Gesetz von 1837 ist, wie ich schon gesagt habe, nur anwendbar auf diejenigen Grund- und Standesherrn, welche sich beim hohen Bundestage gegen das Gemeindegesez beschwerten. Dieses provisorische Gesetz enthält nicht eine Voraussetzung, welche ein provisorisches Gesetz haben muß. Man kann nämlich durchaus nicht sagen, daß das Wohl des Staats derartige Bestimmungen nothwendig gemacht habe, vielmehr möchte ich fast behaupten, das Wohl der Gemeinden und des Staats fordere die Emancipation der Gemeinden in den grund- und standesherrlichen Bezirken. Es ist wahrhaft ein beklagenswerthes Mißverhältniß, das durch die hier in Frage liegende Bestimmung zwischen standes- und grundherrlichen Gemeinden einerseits, und zwischen den landesherrlichen andererseits besteht, denn die landesherrlichen Gemeinden erfreuen sich hier der Anerkennung ihrer Mündigkeit. Ihnen ist gestattet, nach freier Wahl einen Gemeindevorstand zu ernennen, und sie erhalten auch von allen Ausmärkern einen Beitrag zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, während die Bewohner der standes- und grundherrlichen Bezirke dieses kostbare Recht der freien Wahl der Gemeindevorstände lediglich nur auf eine ganz demüthige Weise dem Interesse eines Standesherrn aufopfern müssen, der oft zu den Gemeindebedürfnissen wenig oder gar nichts beiträgt. Meine Herren, daß die standes- und grundherrlichen Gemeinden ein solches Verhältniß höchst beklagenswerth finden werden, und tief empfinden müssen, liegt in der Natur der Sache und es geht auch schon aus dem Inhalte der Petitionen hervor, ich kann es Ihnen aber auch aus meiner eigenen Erfahrung bestätigen. Mein Wahlbezirk besteht größtentheils aus standes- und grundherr-

lichen Gemeinden und als ich öffentlich bekannt machte, er möge mir seine Wünsche in Landtagsangelegenheiten kund thun, war ein Schrei aus den standes- und grundherrlichen Gemeinden über die Verhältnisse, worüber sich die Petenten hier beklagen. Ich finde mich deshalb veranlaßt, aus voller Seele den Antrag des Berichterstatters zu unterstützen.

Junghanns: Der Herr Redner vor mir hat Ihnen schon gesagt, daß es sich hier eigentlich nur um eine Sache der Form handelt. Im Wesentlichen wird nichts gewonnen, wenn wir den Antrag annehmen. Es ist nur eine Sache der Form, denn allerdings gehört die Standesherrschaft, von der hier die Rede ist, nicht unter diejenigen, für welche das Edict von 1837 erlassen worden ist, sie hat sich nicht beschwert, und jenes Edict spricht nur von den Standesherrn Leiningen, Neudenau und Billigheim und von den ehemaligen reichsunmittelbaren Grundherren. Es muß deshalb im Wege eines provisorischen Gesetzes verfügt werden, daß die Regierung sich veranlaßt oder genöthigt sehe, dieselben Bestimmungen, welche im provisorischen Gesetze von 1837 ausgesprochen sind, auch auf die Standesherrschaft Fürstenberg in Anwendung zu bringen, allein wir können nicht bezweifeln, daß dieselben Gründe vorliegen, welche für jene Grundherren vorgelegt sind, und daß die Regierung daher genöthigt sein wird, aus denselben Gründen auch hier wieder dieselbe Verfügung zu erlassen.

Was übrigens den Inhalt des Antrags betrifft, so glaube ich allerdings, daß die Petitionscommission etwas weiter gegangen ist, als die Geschäftsordnung es gestattet. Sie hat sich nicht beschränkt auf den Inhalt der Petition — diese spricht ja nur von dem Verhältniß der Gemeinden in dem Seekreise — sie ist weiter gegangen, denn sie verlangt eine Aufhebung der Declaration und Abänderungen der Bestimmungen von 1837 auch in Beziehung auf andere Gemeinden, welche nicht petitionirt haben. Eine Ueberweisung der Sache an das Staatsministerium wird in der Ordnung sein, sie wird das hohe Staatsministerium bewegen, noch ein Mal den Gegenstand in Ueberlegung zu ziehen und vielleicht dasselbe veranlassen, entweder vorderhand auf die Standesherrschaft Fürstenberg das Edict nicht

in Anwendung zu bringen, oder abzuwarten, bis auch sie eine Beschwerde bei dem deutschen Bunde erhebt. Aber die weiteren Anträge werde ich nicht unterstützen, theils weil sie auf unrichtigen Voraussetzungen beruhen, theils weil ich sie mit der Geschäftsordnung nicht vereinbarlich halte. Eine unrichtige Voraussetzung nenne ich namentlich, wenn behauptet wird, es seien die Declarationen verfassungswidrig. Das sind sie nicht, denn die Declarationen beruhen auf Bestimmungen des Bundes, die in unserer Verfassung ebenfalls aufgenommen sind, und der deutsche Bund ist älter als die Verfassung.

v. Jgstein: In Beziehung auf die Declarationen will ich bemerken, daß keine von der Kammer anerkannt wurde, als die in Beziehung auf die Standesherrschaft Leinigen.

Was nun den Schlusantrag betrifft, so scheint mir, daß es besser wäre, wenn die Commission diese Anträge unter die Gründe aufnähme, welche sie bestimmten, den Antrag auf empfehlende Ueberweisung zu stellen. Dann ist wohl jeder Einwand, den der Herr Regierungskommissär in dem fraglichen Punkt gemacht hat, beseitigt und die Ueberweisung kann dann um so eher geschehen. Ich unterstütze in dieser Richtung den Antrag der Petitionscommission.

Schaaff: Es sind allerdings Gründe der Form vorhanden, welche für die Petenten sprechen, wie der Abg. Junghanns bereits auseinandergesetzt hat, ob sie aber durch die Ueberweisung der Petition an das Staatsministerium Etwas gewinnen, wenn die Form ergänzt, wenn das Fehlende verbessert wird, Das, meine Herren, ist eine andere Frage, und ich glaube, daß gerade Derjenige, welcher die Petenten veranlaßt hat, sich wegen dieses Gegenstandes an die Kammer zu wenden, ihnen keinen guten Rath gegeben hat. Ich will mich nicht näher darüber aussprechen, es wird Gelegenheit geben, wenn die Motion des Abg. Welte in der Kammer zur Berathung kommt. Es ist überhaupt sehr zu bedauern, daß die denselben Gegenstand behandelnden Petitionen nicht an die über die Motion des Abg. Welte niedergesetzte Commission verwiesen worden sind, denn nun kommt der nämliche Gegenstand zweimal in die Kammer. Ich bin übrigens weit entfernt, jetzt einen Antrag zu stellen, man solle eine Beschlussfassung

verschieben, bis die Discussion über die Motion stattfindet; die Sache ist zu weit gediehen und weiter nichts mehr zu gewinnen.

Es wird bei dieser Frage immer ein Hauptmoment ganz auf die Seite gesetzt. Der Abg. Straub wirft ganz leicht hin: Die Regierung hatte gar keinen Grund, hier ein provisorisches Gesetz zu erlassen, im Jahr 1837 waren die Voraussetzungen der Verfassung gar nicht vorhanden, welche sie etwa ermächtigen oder veranlassen könnte, ein provisorisches Gesetz zu erlassen. Der Herr Abgeordnete scheint aber gar nicht zu wissen, was über diese Materie bei'm Bunde verhandelt worden ist, welche Entschlüsse dort gefaßt worden sind, Entschlüsse, welche dem provisorischen Gesetze vorausgingen, Entschlüsse, welche seiner Zeit die hohe Regierung der Kammer in vertraulicher Sitzung mitgetheilt hat, Entschlüsse, welche damals die Kammer von 1837 veranlaßten, das Verfahren der Regierung in den wesentlichsten Punkten zu begünstigen; die Folge der Berathung und des Beschlusses der Kammer in geheimer Sitzung war das weitere provisorische Gesetz der hohen Regierung vom 7. December 1837, welches, meine Herren, und das ist von Wichtigkeit, die Declarationen nicht anführt, während das erste provisorische Gesetz vom Februar 1837 sich auf die Declarationen stützt. Dies ist der wesentliche Unterschied dieser beiden provisorischen Gesetze, den man jetzt ganz ignoriert.

Man sagt, der jetzige Zustand ist ganz verfassungswidrig. Nun, meine Herren, wollen Sie ihn verfassungsmäßig machen, so veranlassen Sie die Regierung, daß sie die Bundesbeschlüsse, worauf sich das provisorische Gesetz von 1837 gründet, officiell im Regierungsblatt verkündet. Es scheint, es ist Ihre Absicht, Sie wollen den jetzigen provisorischen Zustand permanent machen.

Ich stimme übrigens für die einfache Ueberweisung der Petition an das Staatsministerium.

Weizel: Was auch die Kammer für einen Beschluß fassen mag, eine Folge muß er haben, welche Folge, wird die Zeit lehren. Wird aber der Antrag der Petitionscommission zum Beschlusse erhoben, dann, meine Herren, liegt in der That auf flacher Hand, was geschehen wird. Man kann bestehende Rechtsverhältnisse, wohlbegründete Rechte

in der That mit einem Federzug nicht wegstreichen, und wenn man anerkennen muß, daß der grundherliche Adel, in so fern er reichsunmittelbar ist, diese Rechte hat, welche hier von den Standesherrn in Anspruch genommen werden, dann werden Sie, dann können Sie nach dem alten und heutigen Staatsrechte diese Berechtigungen den Standesherrn nicht wegstreiten. Würde aber die Regierung in Beziehung auf die Bundesbeschlüsse erklären, es beziehen sich diese nur auf diejenigen Grundherren, welche die Beschwerde ergriffen haben, auf die Standesherrn aber nicht, so wäre dieß eben der nächste Schritt, daß sich auch diese beschwerten, und es wäre vorauszusehen, daß dieselbe Entschliezung in Beziehung auf die Standesherrschaft Fürstenberg erfolgen würde, wie sie hier in Beziehung auf Leiningen, Willigheim und Neudenuu erfolgt ist; Dieß ist mit mehr als Wahrscheinlichkeit vorauszusehen, weil eben die ganz gleichen, rechtlichen und factischen Verhältnisse vorliegen. Wollen Sie nun aber wirklich, wenn die Regierung das Verhältniß geordnet hat, hervorrufen, daß die Standesherrschaft Fürstenberg sich noch beschweren muß über unsere Regierung, und daß dann in Folge eines neuen Bundesbeschlusses der ältere auch auf die Standesherrschaft Fürstenberg für anwendbar erklärt wird, weil das gleiche Verhältniß vorliegt? In der That, meine Herren, Sie werden Ihren Committenten durchaus keinen Dienst erweisen, und schon voraus möchte ich Ihnen zurufen: Rütteln Sie an diesen Verhältnissen nicht, stoßen Sie nichts um, wir haben nur zu verlieren, ich mache Sie nur auf die Justizpflege in den standesherrlichen Gebieten aufmerksam, wollen Sie aber durch aus Bundesbeschlüsse provociren, bei denen Sie nichts gewinnen, je nun — die Folgen mögen Sie tragen.

Hecker: Die Intention der Commission war nicht die, einen provisorischen Zustand im Wege der Gesetzgebung definitiv zu regeln; die Commission hatte die richtige Intention, die Regierung bei jeder Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, welche Beeinträchtigungen die standesherrlichen Orte erleiden und daß die Regierung hier hilfreich einzuschreiten habe, und nicht mehr geben solle, als in der bayerischen Declaration von 1807 gegeben ist, denn die Bestimmungen der bayerischen Declara-

tion sind viel dürftiger, als die Bestimmungen unserer provisorischen Gesetze. Die Intention der Commission war keineswegs, wieder einen Leininger Vertrag in die Kammer zu bringen. Nur in dieser Richtung unterstütze ich den Commissionsbericht und etwas Anderes will er nach meiner Ansicht nicht, denn ich will die Sanction grund- und standesherrlicher Rechte nicht durch eine Petition herbeiführen.

Wette: Nun, wenn man große Anstände gegen diesen Beifag hat, der weiter gar nichts enthält, als eine bessere Motivirung, warum man die Petition empfehlend überweisen will, so kann man ihn ja streichen.

Präsident: Also der Antrag geht nur dahin, daß die Petition mit Empfehlung dem Großh. Staatsministerium überwiefen werde.

Wette: Zur Sache selbst übergehend, muß ich bemerken: Die Beschwerde der Petenten besteht hauptsächlich darin, daß durch das provisorische Gesetz nicht sowohl der Standesherrschaft Fürstenberg, sondern überhaupt den Standesherrn und Grundherren Vortheile und Begünstigungen eingeräumt worden sind, die sie weder nach unserer Landesgesetzgebung, noch nach der Gesetzgebung des deutschen Bundes anzusprechen haben. Wenn der Abg. Weizel sagt, man solle nicht an diesen Begünstigungen rütteln, weil vielleicht noch etwas Schlimmeres kommen könne, so möchte ich fragen, was denn so Schlimmes erfolgen könnte. Nach der Bundesakte haben sie mehrere Rechte in Beziehung auf die Patrimonialgerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz, allein dieses Recht würde heut zu Tage für sie eine wahre Last sein, und ich glaube, daß sie eher schuldig wären, für Abnahme dieser Last auf etwas Anderes zu verzichten.

Weizel: Ich werde die Antwort ganz einfach dahin geben, daß nach dem bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse insbesondere den Standesherrn das Recht der Justiz zusteht, daß diese nicht als Last von ihnen betrachtet werden will, und daß man es namentlich in dem Vertrage mit Leiningen als einen der größten Vortheile von der Staatsregierung betrachten mußte, daß Leiningen nicht die Justiz in zweiter Instanz übernommen hat. Das war ein Hauptvortheil dieses Leininger Vertrags, den wir mit schweren pecuniären Opfern erkaufte haben.

Der Antrag der Petitionscommission wird auf empfehlende Ueberweisung der Petition an das Großh. Staatsministerium abgeändert, und in dieser Form von der Kammer genehmigt und damit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident.

Bekf.

Der Secretär.

Mez.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 139. öffentlichen Sitzung, vom 27. Januar 1845.

Bericht der Petitions-Commission

über die Petitionen

1. der Gemeinde Niedöschingen, Bezirksamtes Hüfingen, Namens der dortigen Erblehenbesitzer, sodann
2. einer großen Anzahl von Erb- und Schupflehenbesitzern aus 19 Gemeinden der Amtsbezirke Pfullendorf, Heiligenberg, Ueberlingen, Stockach und Sinsheim, die Almodifikation ihrer Erb- und Schupflehen und Gewährung eines bessern Schutzes gegen willkürliche Bedrückungen von Seiten ihrer Lehensherren betreffend.

Erstattet von dem Abg. Welte.

Die Petenten beschwerten sich in mehreren Eingaben über den Druck ihrer Lebensverhältnisse, und bitten die hohe Kammer um ihre Mitwirkung zur Erlassung eines Gesetzes, welches ihnen den Loskauf ihres Lehenverbandes gestatte, oder doch gegen willkürliche Bedrückungen von Seiten der Lehensherren einen bessern Schutz gewähre. Die Verhältnisse

der Lehenleute sind bereits auf allen früheren Landtagen zur Sprache gekommen, und es wird Ihnen, meine Herren, von dorthier, so wie auch aus eigener Erfahrung bekannt sein, daß ein großer Theil des Grundbesitzes der ackerbau-treibenden Volksklasse in unserem Großherzogthum kein freies Eigenthum ist, sondern noch immer unter dem Drucke des aus alten Zeiten herrührenden Lehenverbandes steht.

Das Wesentliche dieses Lehenverbandes beruht im Allgemeinen darauf:

1. daß der Besitzer eines Gutes nur ein Genußrecht oder Nußeigenthum an dem Gute hat, während einem Andern, nämlich dem Lehensherren, das Obereigenthum hieran zusteht.

Das Genußrecht des Lehenbesitzers ist dann entweder ein solches, welches sich auf die Wittve und Erben des jeweiligen Besitzers vererbt, oder ein solches, das nur auf die Lebenszeit des Besitzers dauert.

Die Lehengüter der letztern Art heißt man Schupflehen oder Todbestände, während zu den Lehen der ersteren Art die Erblehen und diejenigen Schupflehen gehören, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. November 1833 auch an die Wittve, Abkömmlinge oder andere Verwandte des letzten Besitzers verliehen werden müssen.

Eine weitere wesentliche Eigenschaft des Lehenverbandes besteht

2. darin, daß der Lehenherr oder Obereigenthümer bei den Lehen, deren Genußrecht ein erbliches ist, in jeweiligen Besitzveränderungsfällen, d. h. wenn das Lehengut durch Veräußerung, oder Todfall in eine andere Hand übergeht, von dem neuen Besitzer eine in gewissen Procenten des Gutswerthes bestehende Anerkennungsgeld unter dem Namen „Ehrschaz oder Handlohn u. s. w.“ verlangen kann, und daß ohne dessen Einwilligung der Besitzer des Lehengutes solches nicht veräußern und auch nicht verpfänden darf.

In den meisten Fällen des Lehenverbandes hat der Lehenbesitzer für den Genuß des Gutes auch noch alljährlich eine bestimmte Zinsabgabe in Geld oder Früchten an den Lehenherrn zu entrichten.

Schon aus der Angabe dieser Eigenschaften oder Merkmale des Lehenverbandes läßt sich entnehmen, daß der Zustand der Lehenbesitzer ein sehr dienstbarer und präferirter ist, der sich mit den Grundsätzen der neuern Zeit über die Freiheit des Grundeigenthums und die darauf beruhende Vervollkommnung der Staats- und Volkswirtschaft nicht wohl verträgt.

Betrachtet man aber den Lehenverband oder die darin begründeten Rechte und Verbindlichkeiten in ihrer wirklichen Ausübung, so findet man neben dem unfreien und präferirten Zustande der Lehenbesitzer auch sonst noch manche Härten und Bedrückungen derselben, die eine baldige Aenderung dieses Zustandes sehr wünschenswerth machen.

Solcherlei Bedrückungen kommen namentlich oft dann vor, wenn der Lehenbesitzer zu einer Veräußerung oder Verpfändung des Lehengutes der Einwilligung der Lehenherren bedarf, oder wenn eine Besitzveränderung im Lehengute vor sich geht, und ein Ehrschag oder Handlohn entrichtet werden muß.

Es tritt nämlich sehr oft der Fall ein, daß der Besitzer eines Lehengutes ein Kapital aufnehmen muß, das er nur gegen Verpfändung des Lehengutes erhält, oder daß er, um Schulden bezahlen, um sein Hauswesen retten zu können, genöthiget ist, das Gut ganz oder theilweise zu verkaufen.

In dem einen wie dem andern Falle ist die Einwilligung des Lehenherrn erforderlich, die dieser, wenn das Lehen nicht auf dem Heimfalle steht, in der Regel zwar nicht verweigern darf; allein er kann dabei, wenn durch den Lehenvertrag nicht Vorsorge getroffen ist, die Zahlung übermäßiger Taren und Consensgelder oder andere Vortheile bedingen, und den Lehenbesitzer mit der Ertheilung des Consenses so lange hinhalten, bis er jene Bedingungen erfüllt, oder wenn er deren Rechtmäßigkeit bestritten, durch Jahre langes Processiren zu Grunde geht.

Es sind schon Fälle vorgekommen, wo der Lehenherr sich für Ertheilung des Consenses zum Verkaufe des Lehengutes eine Gebühr bis auf zehn Procent des Kauffchillings bedingte, und wo er, im Falle der Verkauf zu Stande kam, erst noch von dem neuen Erwerber des Gutes einen Ehrschag oder Handlohn zu fordern hatte.

Zu diesen Consensgebühren kommen dann oft auch noch andere Auslagen oder Trinkgelder, die der gedrängte Lehenmann an Rentmeister und Stiftungsverwalter bezahlen muß, damit sie seine Gesuche um Consensertheilung bei der Lehenherrschaft b. verworten oder empfehlend unterstützen.

In gleichem Maße ist die Lage des Lehenbesizers gedrückt durch die Entrichtung des Ehrschages oder Handlohns.

Diese Abgabe ist keine fest bestimmte, sondern besteht in gewissen Procenten, öfters in 10 Procenten des Gutswerthes, und steigt oder fällt je nach dem Steigen oder Fallen dieses Werthes.

Seit einer Reihe von Jahren ist nun der Werth des Grundeigenthums fortwährend gestiegen, so daß der Werth eines Bauerngutes, das vielleicht vor zwanzig oder dreißig Jahren kaum auf 6000 fl. gewerthet wurde, jetzt bis auf 20,000 fl. gestiegen ist.

Hievon beträgt der Ehrschag, zu 10 Procent gerechnet, 2000 fl., und kann vielleicht in einem Zeitraum von zwanzig Jahren drei bis fünf Mal bezahlt werden müssen, indem es nicht selten ist, daß der jeweilige Besitzer des Lehengutes, der den Ehrschag bezahlt hat, kaum zwei oder drei Jahre lebt oder sonst in die Lage kommt, das Gut zu verkaufen oder an eines seiner Kinder übergeben zu müssen, wo dann jedesmal wieder ein Ehrschag bezahlt werden muß.

Um die Größe des Ehrschages zu ermitteln, fällt jeweils eine besondere Abschätzung nöthig, welche öfters zu Streitigkeiten Veranlassung gibt, indem von Seiten der Lehenherrschaft oder ihres Verwalters gewöhnlich dahin gearbeitet wird, eine hohe Schätzungssumme heraus zu bringen, während der Lehenbesitzer in entgegengesetzter Richtung zu wirken sucht.

Dies geschieht namentlich auch dann, wenn der Ertrag oder Pachtwerth eines Schupflehengutes nach Maßgabe des §. 4 des Schupflehengesetzes vom 15. November 1833 ausgemittelt werden soll, und es wird hierwegen in einer der vorliegenden Petitionen besonders gegen die Verwalter der lehensberechtigten Stiftungen im Eeckreise Klage geführt.

Diese und andere Uebelstände, welche der Lehenverband noch sonst in Bezug auf Heimfall und Verwirkung der

Lehen mit sich führt, verdienen mit Recht eine besondere Berücksichtigung der hohen Kammer.

Es können übrigens dieselben wohl nur dadurch beseitigt werden, daß den Lehenbesitzern durch ein noch zu erlassendes Gesetz gestattet wird, ihre Lehengüter von dem Lehenverbande gegen eine billige Entschädigung der Lehenherren loszukaufen.

Die Erlassung eines solchen Gesetzes liegt auch im Interesse des Staates selbst, und es sprechen alle die Gründe dafür, die bisher für die Befreiung des Grundeigentums vom Zehnten und andern Gutlasten geltend gemacht worden sind.

Zwar hat die Großh. Regierung schon früher, im Jahr 1828, eine Verordnung erlassen, wodurch die Ablösung der zu den Staatsdomänen gehörigen Lehen gestattet wird, auch wird von der obern Verwaltungsbehörde der lehenberechtigten Stiftungen, so wie auch von einzelnen Standes- und Grundherren die Ablösung bewilligt, allein diese Bewilligung wird jeweils an Bedingungen geknüpft, die der Lehenpflichtige ohne zu große Opfer nicht wohl erfüllen kann, und deren Erfüllung nach der Anführung der Petenten bei den Lehen der milden Stiftungen noch durch besondere Berechnungsmanipulationen der Stiftungswalter erschwert wird, während die Verordnung von 1828 sich nur auf die zu den Staatsdomänen gehörigen Lehen bezieht, die den kleineren Theil der Lehen in unserem Lande ausmachen.

Es ist beßhalb ein allgemeines Allodificationsgesetz nothwendig; dabei wird es sich aber von selbst verstehen, daß ein solches Gesetz nur für die Erblichen und diejenigen Schupflehen, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. November 1833 auch auf die Wittve, Abkömmlinge oder andere Verwandte des letzten Besitzers übergehen und nicht auch für die anderen Schupflehen oder Todbestände gegeben werden kann, indem an dem letztern der Lehenbesitzer kein Eigentumsrecht, sondern nur die Rechte eines Nutznießers anzusprechen hat, die mit seinem Tod erlöschen.

Auch die Petitionen beziehen sich nur auf die Erblichen und die Schupflehen der ersten Art.

Ihre Commission stellt nun, wie Dieß schon auf früheren Landtagen, in Folge ähnlicher Petitionen wie der vorliegenden, geschehen ist, den Antrag:

daß der Gegenstand dieses Berichtes als Motion behandelt und zur näheren Berathung in die Abtheilungen zu verweisen sei, oder aber daß die vorliegenden Petitionen mit dringender Empfehlung dem Großh. Staatsministerium überwiesen werden.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 139. öffentlichen Sitzung, vom 27. Januar 1845.

Bericht der Petitions-Commission

über die

Beschwerden mehrerer Gemeinden aus den Amtsbezirken Hüfingen, Neustadt und Möhringen, gegen das Verfahren bei den Bürgermeistervahlen und bei der Vertheilung der Gemeindeumlagen in den standes- und grundherrlichen Orten, insbesondere in den zur Standesherrschaft Fürstenberg gehörigen Orten, sodann gegen die Erhebung einzelner Waldungen dieser Standesherrschaft zu eigenen Gemarkungen.

Erstattet von dem Abg. Welte.

Fünfundzwanzig Gemeinden aus den Fürstenbergischen Amtsbezirken Neustadt, Hüfingen und Möhringen, nämlich die Gemeinden Almerdschhofen, Hausen vor Wald, Mundelfingen, Döggingen, Unadingen, Bachheim, Löffingen, Seppenhofen, Kiefelfingen, Röthenbach, Behla, Sumpsöhren, Neudingen, Niedböhringen, Blumberg, Niedöschingen, Pföhren, Sunthausen, Hochemmingen, Heidenhofen, Aasen, Fürstenberg, Hüfingen und Gutmadingen führen in zwei an die hohe Kammer eingereichten Petitionen darüber Beschwerde:

1. Weil durch die provisorischen Gesetze vom 16. Febr. und 7. Dez. 1837 die Gemeindeordnung von 1831 und das Umlagengesetz von 1835 bezüglich der Bürgermeisterwahlen, der Bürgerannahmen und der Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen in den Standes- und Grundherrlichkeitsbezirken des Fürsten von Salm, des Grafen von Leiningen und der Mitglieder des ehemals reichsunmittelbaren Adels dahin abgeändert wurde, daß die diesen Standes- und Grundherren durch die früher erlassenen landesherrlichen Declarationen in Bezug auf die Bürgermeisterwahlen, Bürgerannahmen und Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen eingeräumten Befugnisse wieder in Kraft treten sollen;

2. weil diese provisorischen Gesetze später auch auf die Standesherrschaft Fürstenberg ausgedehnt worden seien und auch dort bei den Bürgermeisterwahlen und in Bezug auf die Beiträge dieser Standesherrschaft zu den Gemeindebedürfnissen nicht mehr nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes, sondern nach Maßgabe der landesherrlichen Declaration vom 12. Dez. 1823 verfahren werde.

Endlich wird in einer Petition auch noch

3. darüber Beschwerde geführt, daß von den Verwaltungsstellen Waldungen der Standesherrschaft zu eigenen Bemerkungen erhoben werden, um dadurch eine Befreiung von den Gemeindeumlagen zu bewirken.

Die Petenten bitten die hohe Kammer um Abhülfe ihrer Beschwerden, weil all Das, worüber sie sich beschweren, verfassungswidrig oder doch ungesetzlich sei.

Was nun die dritte Beschwerde betrifft, so ist es zwar beklagenswerth, wenn von Administrativbehörden Waldungen der Standesherrschaft zu eigenen Bemerkungen erhoben werden, um sie von den Gemeindeumlagen zu befreien; allein der Inhalt der Beschwerde ist zu unbestimmt, um solche gehörig prüfen zu können, indem nicht ein einziger Walddistrict angeführt wird, welcher von der Gemarkung einer Gemeinde losgerissen und zu einer eigenen Gemarkung erhoben wurde. Zudem steht den Gemeinden in einem solchen Falle der Rechtsweg oder doch der Weg der Beschwerde an die oberste Staatsbehörde zu, den die Petenten, wie es scheint, noch nie betreten haben.

Ihre Commission beantragt daher rücksichtlich der Beschwerde Nr. 3 die Tagesordnung.

Was dagegen die erste und zweite Beschwerde betrifft, so ist der Inhalt derselben schon in der von dem Berichterstatter über die Standes- und Grundherrlichkeitsverhältnisse überhaupt abgehaltenen Motion erörtert worden, und man könnte daher die vorliegenden Petitionen in Bezug auf den Beschwerdepunkt 1 und 2 der Commission überweisen, welche über jene Motion zu berathen hat; allein bei dem Umstande, daß die Motion sich noch über mehrere andere Beschwerdepunkte ausdehnt und ihre baldige Erledigung noch nicht in Aussicht steht, fand es Ihre Commission für angemessen, beide Beschwerden zum Gegenstand ihrer besondern Erörterung und Antragstellung zu machen.

Wie Ihnen bekannt ist, erschien unterm 12. Dez. 1823 eine landesherrliche Declaration, welche die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaft Fürstenberg feststellte. In dieser Declaration wird der Standesherrschaft in §. 45 die Berechtigung ertheilt, bei den Bürgermeisterwahlen, die jeweils in den zu ihrem Standesherrlichkeitsbezirke gehörigen Gemeinden vorgehen, den Bürgermeister aus den drei Candidaten, die die betreffende Gemeinde vorzuschlagen habe, zu ernennen oder durch ihr standesherrliches Amt ernennen zu lassen.

Ferner wird in dem §. 63 dieser Declaration der Standesherrschaft in Bezug auf ihre Beitragspflicht zu den Gemeindebedürfnissen das Privilegium eingeräumt, daß sie nicht als Gemeindebürger, sondern bloß als Besitzer steuerbarer Objecte in der Ortsgemarkung und nur zu dem außerordentlichen Gemeindeaufwande, nämlich nur zu den Kirchenbaulichkeiten und zu den Kosten der Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten bei neuen Weganlagen oder Hauptreparaturen der alten, zu anderen gemeinnützigen Unternehmungen in der Gemeinde aber nur in so fern beizutragen verbunden sei, als sie den standesherrlichen Besitzungen in der Gemarkung zum Vortheile gereicher. Die gleiche Berechtigung und Begünstigung wurde durch spätere landesherrliche Declarationen auch den anderen Standesherrn, sowie den Grundherren oder den Mitgliedern des ehemals reichsunmittelbaren Adels ertheilt. Als es aber im Jahr 1831 zur Abfassung eines neuen Ge-

meindegesetzes kam, fand man eine größere Selbstständigkeit der Gemeinden, ebenso der vorgeschrittenen Volksbildung und dem Zeitbedürfnisse entsprechend, als man andererseits für gerecht und billig erkannte, daß zwischen den Gemeinden oder Bewohnern der standes- oder grundherrlichen Orte und den Gemeinden und Bewohnern der anderen Orte rücksichtlich der gemeindebürgerlichen Verhältnisse eine Gleichheit eintrete, und jen: Rechte und Privilegien der Standes- und Grundherren aufhören.

Es erfolgte daher im §. 16 des neuen Gemeindegesetzes von 1831 die Bestimmung, daß die Gemeinde ihren Bürgermeister selbst zu wählen habe, und in den grund- und standesherrlichen Orten der betreffende Standes- oder Grundherr nur mit seiner Erklärung über die Wahl vernommen und über seine etwaigen Einwendungen dagegen durch die mittlere Verwaltungsbehörde entschieden werden müsse.

Rücksichtlich der Beitragspflicht zu den Gemeindebedürfnissen aber wurde nur für die Standesherrn eine ausnahmsweise Begünstigung dahin festgesetzt, daß ihre Residenzschlöffer und die dazu gehörigen Gärten von der Beitragspflicht befreit seien.

Ein weiterer Vortheil wurde ihnen oder den Grundherren weder durch die neue Gemeindeordnung noch durch das spätere Umlagensgesetz zugesichert, daher sie, jene Ausnahme abgerechnet, gleich den staatsbürgerlichen Einwohnern oder Ausmärkern beitragspflichtig sind.

Darüber führten der Fürst von Salm, der Graf von Leiningen und die Mitglieder des ehemals reichsunmittelbaren Adels Beschwerde sowohl bei der Großherzoglichen Regierung als bei dem deutschen Bunde, und diese Beschwerde hatte die provisorischen Gesetze vom 16. Februar und 7. Dezember 1837 zur Folge, welche dahin lauten:

„Die den genannten Standes- und Grundherren vor dem Erscheinen des neuen Gemeindegesetzes durch die landesherrlichen Declarationen eingeräumten Rechte und Befugnisse bleiben in Kraft, bis die mit ihnen über ihre Rechtsverhältnisse demnächst einzuleitenden Unterhandlungen zu einem andern Resultate geführt haben.“

Obwohl nun diese provisorischen Gesetze sich nicht auf die Standesherrschaft Fürstenberg beziehen, so wird jetzt gleich-

wohl und zwar schon seit längerer Zeit in den zum fürstenbergischen Standesherrlichkeitsbezirke gehörigen Gemeinden in Bezug auf die Bürgermeisterwahlen und die Beitragspflicht der Standesherrschaft zu den Gemeindebedürfnissen nicht nach dem Gemeindegesetze, sondern nach Maßgabe der desfallsigen Bestimmungen der landesherrlichen Declaration vom 12. Dezember 1823 verfahren, indem, wie es scheint, das provisorische Gesetz vom 7. Dezember 1837 durch eine in scriptis erlassene Verordnung auch auf den Standesherrn zu Fürstenberg ausgedehnt worden ist.

Es darf also jetzt in den fürstenbergischen Orten die Gemeinde ihren Bürgermeister nicht mehr selbst wählen, sondern sie hat nur noch drei Candidaten zum Bürgermeisterramte zu wählen, und aus diesen drei Candidaten ernennt der Standesherr oder sein standesherrliches Amt den Bürgermeister.

Ebenso erfüllt jetzt der Standesherr die ihm nach dem Gemeindegesetze aufliegende Beitragspflicht zu den Gemeindebedürfnissen nicht mehr, indem er nur noch in dem durch die landesherrliche Declaration bestimmten Maße Beiträge leistet.

Dieses Verhältniß ist nicht nur für die Gemeinden im Fürstenbergischen sehr drückend, sondern auch in jeder Beziehung ein gesetz- und verfassungswidriges, wie bereits früher in der Motion über die Standes- und Grundherrlichkeitsverhältnisse ausgeführt worden ist.

Ungezüglich und verfassungswidrig ist nämlich das angeführte Verhältniß, weil es weder in der Gesetzgebung des deutschen Bundes noch in einem inländischen Gesetze gegründet ist, indem die landesherrliche Declaration von 1823 keine gesetzliche Gültigkeit hat, ja sogar die Bestimmung des §. 7 der Verfassungsurkunde, wonach die staatsbürgerlichen Rechte der Badener gleich sein sollen, verletzt, und überhaupt keine gesetzliche Verordnung in Mitte liegt, welche in Bezug auf die Standesherrschaft Fürstenberg die Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu deren Gunsten außer Wirksamkeit gesetzt hätte.

Aus diesen Gründen stellt ihre Commission den Antrag, die vorliegenden Petitionen in Bezug auf die Beschwerdepunkte Nr. 1 und 2 dem Großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen und dabei zu bemerken, daß man

es sehr bedauere, daß der durch das provisorische Gesetz vom 7. Dezember 1837 angeordnete Zustand nicht nur in den Bezirken der dort genannten Standes- und Grundherren noch immer fortbauere, sondern auch noch ohne alle gesetzliche Vorschrift auf die Standesherrschaft Fürstberg ausgedehnt worden sei, und daß man von der Großherzoglichen Regierung eine baldige Aenderung dieses

für die betreffenden Gemeinden äußerst drückenden und gesetzwidrigen Zustandes um so mehr hoffe, als dieselbe schon in dem angeführten provisorischen Gesetze, also schon vor sieben Jahren, die Zusicherung ertheilt habe, daß sie demnächst mit den betreffenden Standes- und Grundherren Unterhandlungen einleiten wolle, um eine Aenderung jenes Zustandes herbeizuführen.